

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt

Mit Zustellungsurkunde

The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG
Hauptstr. 2
49638 Nortrup

Datum: 03.07.2026
Termine nur nach Vereinbarung!

Auskunft erteilt: Herr Nagel
Herr Glaab

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4607
Fax: (05 41) 501- 6 4607
E-Mail: Nagelj@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.01.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD7-2021-0112

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12 der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.01.2022 ergeht folgender

Erlaubnisbescheid:

I. TENOR

Ihnen wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Befugnis erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten Brunnen in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes in Trinkwasserqualität zu verwenden:

Brunnen 9: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 111/1
in einer Menge von bis zu
80 m³/h, 1.800 m³/d und 150.000 m³/a

Brunnen 11: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 97/5
in einer Menge von bis zu
80 m³/h, 1.800 m³/d und 300.000 m³/a

Brunnen 12: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 101/7
in einer Menge von bis zu
80 m³/h, 1.800 m³/d und 300.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten drei Brunnen darf jedoch eine Menge von

240 m³/h
5.400 m³/d
750.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von 25 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12 vom 23.02.2022 verliert mit Bestandskraft dieses Bescheides seine Gültigkeit.

Bestandteile dieses Bescheides sind der Wasserrechtsantrag vom 10.01.2022 mit Ergänzung vom 10.06.2022 nebst zugehörigen, mit wasserbehördlichem Prüfvermerk vom 18.06.2026 (Prüfbemerkungen in grüner Farbe sind verbindlich) versehenen Antragsunterlagen.

Hierzu gehören:

- Anlagenverzeichnis
- Anl. 1 Erläuterungsbericht
- Anl. 2 Hydrogeologisches Gutachten
- Anl. 3 Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten
- Anl. 4 UVP-Bericht
- Anl. 5 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Natura 2000-Gebiet DE 3312-331 „Bäche im Artland“
- Anl. 6 WRRL-Fachbeitrag Oberflächengewässer
- Anl. 7 Fachbeitrag Artenschutz – Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anl. 8 Fachbeitrag grundwasserabhängige Landökosysteme/Biotope
- Anl. 9 Geotechnisches Gutachten

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Betriebstagebuch

Die Erlaubnisinhaberin hat ein geeignetes Betriebstagebuch (möglichst in Form digitaler Datenspeicherung) zur Erfassung und Verwahrung der technischen und wasserwirtschaftlichen Daten gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen einzurichten, fortlaufend zu führen und dauerhaft aufzubewahren. Darüber hinaus ist im Betriebstagebuch die Erledigung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten mit Zeitangabe zu protokollieren.

Das Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dies kann durch Vorlage elektronischer Datenträger oder in schriftlicher Form erfolgen.

2. Erfassung der geförderten Wassermengen

- 2.1. Die Erlaubnisinhaberin hat sämtliches gefördertes Grundwasser durch – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) – geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Die geförderten Mengen sind für jeden Entnahmefirst getrennt

zu erfassen. Die Wassermengenmessenrichtungen sind so zu betreiben und in-stand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Messung der geförderten Wassermengen nach den aaRdT gewährleistet ist.

- 2.2. Die Mengengeräte sind gemäß den Herstellervorgaben zu betreiben und zu warten und mindestens alle 6 Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Genauigkeit überprüfen zu lassen und, falls erforderlich, zu kalibrieren, zu reparieren oder auszutauschen. Die Ergebnisse der Prüfung sowie vorliegende Prüfbescheinigungen und Nachweise über die Behebung von Mängeln sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- 2.3. Die geförderten Wassermengen sind von der Erlaubnisinhaberin kontinuierlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind in Form von Tages-, Monats- und Jahresmengen zu erfassen und im Betriebstagebuch aufzubewahren. Spätestens bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres sind der Unteren Wasserbehörde die monatlichen Grundwasserentnahmemengen des Vorjahres sowohl als Gesamtentnahmemenge als auch als Einzelentnahmemengen getrennt nach Entnahmebrunnen schriftlich vorzulegen. Auf Anforderung sind der Unteren Wasserbehörde auch die täglichen Grundwasserentnahmemengen (als Tagessumme) des Vorjahres vorzulegen.

3. Erfassung der Grundwasserstände in den Entnahmebrunnen

In den Entnahmebrunnen oder in sich in unmittelbarer Nähe zu den Entnahmebrunnen befindenden geeigneten Peilrohren sind Messeinrichtungen zu installieren, welche jederzeit den Grundwasserstand im Entnahmestockwerk erfassen und aufzeichnen. In Abständen von nicht mehr als einem Vierteljahr sind Kontrollmessungen per Hand (Lotung) durchzuführen. Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollmessungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

4. Schutz der Anlagen und des Grundwassers

- 4.1. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes und der Brunnen erforderlichen Handlungen sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.
- 4.2. Die Brunnenstuben sind durch geeignete Schließanlagen zu sichern. An einer gut sichtbaren Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Wassergewinnungsanlage, unbefugtes Betreten verboten!“ aufzustellen.
- 4.3. Die Geländeoberfläche im Bereich der Entnahmebrunnen (mind. 10 m im Umkreis) ist so herzustellen und zu erhalten, dass das Oberflächenwasser von den Brunnen abgehalten wird. Die Entnahmebrunnen und die zugehörigen Schachtbauwerke sind so unter Verschluss zu halten und abzudichten, dass kein Oberflächenwasser oder oberflächennahes Grundwasser in die Brunnenbauwerke eindringen und das Grundwasser verschmutzen kann. Auftretende Mängel sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4. In einem Umkreis von 10 m um die Brunnen ist die Vegetation ständig kurz zu halten. Die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie einer Wachstumsregelung ist im Bereich der Brunnengrundstücke nicht zulässig. Gleiches gilt für jegliche Düngung, es sei denn sie ist in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich.
- 4.5. Es ist eine dauerhaft feste Zuwegung zu den Brunnengrundstücken vorzuhalten und zu unterhalten.
- 4.6. Brunnenvorraum, Brunnenkopf und deren Ausrüstungen müssen hinsichtlich baulicher Ausführung und Pflegezustand den Anforderungen des Arbeitsblattes W 122

des DVGW entsprechen. Gesundheitliche oder lebensgefährliche Gasansammlungen im Vorraum sind durch den Einbau geeigneter Be- und Entlüftungseinrichtungen, versehen mit Fliegengittern, zu verhindern.

- 4.7. An einer gut zugänglichen Stelle jeder Förderleitung ist ein abflammbarer ½“ Wasserprobenentnahmehahn ohne Schlauchverschraubung als Probeentnahmestelle vorzuhalten.
- 4.8. Die Untere Wasserbehörde sowie der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn außergewöhnliche Qualitätsveränderungen des geförderten Rohwassers festgestellt werden. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen an den Wassergewinnungsanlagen oder im Einzugsgebiet oder Absenkbereich der Brunnen, welche eine nachteilige Veränderung des Grund- bzw. Trinkwassers verursachen können, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 4.9. Aufgegebene Brunnen oder Grundwassermessstellen sind auf Basis der Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 fachgerecht rückzubauen. Die Planung und Durchführung des Rückbaus hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen.

5. Beweissicherung

Es ist eine Beweissicherung durchzuführen, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme zu dokumentieren. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung sind in einem „Durchführungsplan für die Beweissicherung“ festzulegen. Dieser Durchführungsplan ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen und innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dieser Durchführungsplan wird Bestandteil der Erlaubnis.

Zeigen sich nach langjährigen Untersuchungen keine negativen förderbedingten Beeinträchtigungen, so kann der Umfang der Beweissicherung sowie der Berichterstattung auf Antrag der Erlaubnisinhaberin von der Unteren Wasserbehörde reduziert werden.

5.1. Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Zur Feststellung der hydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme ist eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung nach Maßgabe des „Durchführungsplans für die Beweissicherung, Teil 1: Durchführungsplan für die wasserwirtschaftliche Beweissicherung“ durchzuführen.

5.2. Landwirtschaftliche Beweissicherung

Der Erlaubnisinhaberin ist es freigestellt, mit den Eigentümern potentiell ertragsbeeinträchtigter Flächen eine privatrechtliche Ausgleichsvereinbarung für absenkungsbedingte Mindererträge auf pauschalierender Grundlage abzuschließen. Für die Laufzeit einer solchen vertraglichen Vereinbarung kann auf die nachgenannte landwirtschaftliche Beweissicherung verzichtet werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss vorzulegen.

Sollten sich im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung Veränderungen darstellen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen hindeuten, ist ein landwirtschaftliches Beweissicherungsprogramm auf Basis des „Durchführungsplans für die Beweissicherung, Teil 2: Beweissicherungs-Durchführungsplan Landwirtschaft“ durchzuführen.

Die in ihrem Ertrag potenziell beeinflussten Flächen sind in der Karte der pot. Kulturminderertragsempfindlichkeit bei möglicher Grundwasserabsenkung – Anlage

3.3 – als Bestandteil des Bodenkundlichen Gutachtens und des Durchführungsplans dargestellt. Die ermittelten Ertragseinbußen sind auf Basis aktueller Marktpreise zu entschädigen.

5.3. Ökologische Beweissicherung

Sollten sich im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung Veränderungen darstellen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung der empfindlichen, grundwasserstandsabhängigen Biotope, des FFH-Gebietes oder der Schutzgüter gemäß UVPG hinweisen, sind die erhobenen Messdaten dahingehend in einem darauf aufbauenden naturschutzfachlichen Gutachten genauer zu betrachten.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vor nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.

5.4. Jahresbericht

Die Ergebnisse der Beweissicherung sind von einem fachlich geeigneten, von der Erlaubnisinhaberin beauftragten Gutachter in einem Jahresbericht zusammenfassend darzustellen und hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserentnahme zu bewerten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind der Unteren Wasserbehörde in Form eines Jahresberichtes in einfacher digitaler Ausfertigung mit einer zusammenfassenden Auswertung der ermittelten Daten bis zum 1. Juni des Folgejahres vorzulegen. Bei der Bewertung der Ergebnisse sind jeweils die Ergebnisse des gesamten Beobachtungszeitraums zu berücksichtigen, um langfristige Trends zu erkennen und zu verdeutlichen.

6. Änderung der Gewinnungsanlagen

Eine Änderung der Gewinnungsanlagen ist zulässig, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der Anlage nicht über Art und Maß der bisherigen erlaubten Nutzung hinausgeht (§ 10 WHG) und durch die Änderung sowohl das Wohl der Allgemeinheit als auch die Rechte und Interessen Dritter nicht berührt werden. Eine beabsichtigte Änderung ist der Unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.

III. EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen weise ich zurück, soweit sie nicht durch Änderung der Antragsunterlagen oder Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

V. HINWEISE

1. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG erlassen werden können.
3. Die Erlaubnis ist gemäß des § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
4. Die Inhaberin der Erlaubnis hat eine behördliche Überwachung durch Bedienstete oder Beauftragte der Unteren Wasserbehörde zu dulden und zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke zu gestatten sowie die Anlagen zugänglich zu machen (§§ 100, 101 WHG).
5. Die Kosten der behördlichen Überwachung hat die Erlaubnisinhaberin zu tragen (§ 126 NWG).
6. Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Die Erlaubnisinhaberin hat der Unteren Wasserbehörde die Übertragung der Wasserbenutzungsanlage auf einen Rechtsnachfolger umgehend anzuzeigen. Dies gilt auch für Namensänderungen.
7. Die Erlaubnisinhaberin haftet nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils letzten gültigen Fassung für alle Schäden, die Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Grundwasserbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen entstehen.
8. Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils letzten gültigen Fassung ist zu beachten. Das Reinwasser ist entsprechend dieser Verordnung untersucht zu lassen.
9. Durch diese Erlaubnis werden aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

VI. BEGRÜNDUNG

1. Tatbestand

Sie betreiben die Firma The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG (TFB) in der Gemeinde Nortrup. Für die Produktionsherstellung benötigen Sie Wasser, welches aus den drei Brunnen auf dem Betriebsgelände gefördert wird. Die Grundwasserentnahme durch die Brunnen 11,12 und 9 erfolgte bis zum 06.03.2022 aufgrund der Erlaubnis vom 03.02.1997. Die Wasserförderung war auf bis zu 1.050.000 m³/a beschränkt.

Mit Schreiben vom 10.01.2022 beantragten Sie eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme durch die Brunnen 11, 12 und 9. Außerdem haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt:

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
- Wasserverband Bersenbrück

- Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“
- Wasser- und Bodenverband „Renslager Kanal“
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- Westnetz GmbH
- Regionalcenter Osnabrück-Netzplanung
- Samtgemeinde Artland
- Gemeinde Kettenkamp
- Gemeinde Nortrup
- Samtgemeinde Bersenbrück
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesverband Niedersachsen
- Bundesverband Boden e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Osnabrück e.V. Kreisgruppe im Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturschutzforum Deutschland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-Bund zur Förderung der Landespflege-Landesverband Niedersachsen e.V.
- Umweltforum Osnabrücker Land e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.-Sportfischerverband-
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)
- Klosterkammer Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG
- Delkeskamp Verpackungswerke GmbH
- Einwänderin A
- Fachdienst des Landkreises Osnabrück (FD) FD 7.3 Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
- FD 7.4 Gewässerschutz (OFG)
- FD 7.1 Abwasser
- FD 7.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- FD 6.2 Bauaufsicht Innenbereich
- FD 6.3 Planung
- FD 8 Gesundheit
- FD 9 Straßen

Mit Bescheid 23.02.2022 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Die Entnahmemenge wurde auf die Menge von 400.000 m³/a beschränkt.

Mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragten Sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung habe ich stattgegeben.

Daraufhin wurde am 26.06.2019 zur Klärung des Untersuchungsrahmens nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Scoping-Termin mit den folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt:

- Wasserverband Bersenbrück
- HOL
- LBEG
- NLWKN
- GLD
- Forstamt Ankum
- Samtgemeinde Artland
- Gemeinde Nortrup
- FD 7.2 UNB
- FD 8 Gesundheitsdienst
- Firma Delkeskamp
- Einwänderin A
- Einwänder B
- Einwänder C
- Einwänder D
- Einwänder E

Am 16.07.2019 wurden Sie gem. § 15 Abs. 1 UVPG abschließend über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Am 10.01.2022 haben Sie die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Demnach wurde das Geotechnische Gutachten noch um das Setzungsverhalten insbesondere an der L74 im Absenkungsbereich ergänzt und am 10.06.2022 eingereicht.

Daraufhin habe ich das Beteiligungsverfahren mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung vom 11.07.2022 bis 10.08.2022 in der Gemeinde Nortrup, der Gemeinde Kettenkamp, der Samtgemeinde Bersenbrück, der Samtgemeinde Artland sowie im Landkreis Osnabrück veranlasst. Ich habe den Plan nachstehend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme vorgelegt:

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- NLStbV
- NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst
- NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg
- LBEG
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
- Wasserverband Bersenbrück
- Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“
- Wasser- und Bodenverband „Renslager Kanal“
- LWK
- HOL
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- Westnetz GmbH
- Regionalcenter Osnabrück-Netzplanung
- Samtgemeinde Artland
- Gemeinde Kettenkamp
- Gemeinde Nortrup
- Samtgemeinde Bersenbrück
- FD 7.3 UBB
- FD 7.4 OFG
- FD 7.1 Abwasser
- FD 7.2 UNB
- FD 6.2 Bauaufsicht Innenbereich
- FD 6.3 Planung
- FD 8 Gesundheit
- FD 9 Straßen
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesverband Niedersachsen
- Bundesverband Boden e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Osnabrück e.V. Kreisgruppe im Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturschutzforum Deutschland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-Bund zur Förderung der Landespflege-Landesverband Niedersachsen e.V.
- Umweltforum Osnabrücker Land e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.-Sportfischerverband-
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)
- Klosterkammer Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG
- Delkeskamp Verpackungswerke GmbH
- Einwänderin A

Mit Schreiben vom 06.03.2024 wurden Sie, Ihre Gutachter sowie folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Privateinwanderheber zum Erörterungstermin am 29.04.2024 eingeladen:

- NLStbV
- GLD
- NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg
- LBEG
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
- Wasserverband Bersenbrück
- LWK

- HOL
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum
- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- FD 7.3 UBB
- FD 7.4 OFG
- FD 7.2 UNB
- FD 6.2 Bauaufsicht Innenbereich
- Umweltforum Osnabrücker Land e.V.
- Einwänderin A
- Einwänder F
- Einwänder C
- Einwänderin/Einwänder G
- Einwänderin/Einwänder H
- Einwänder I
- Einwänderin J
- Einwänderin K
- Einwänderin L
- Samtgemeinde Artland
- Gemeinde Kettenkamp
- Gemeinde Nortrup
- Samtgemeinde Bersenbrück,

In der Gemeinde Nortrup, der Gemeinde Kettenkamp, in den Samtgemeinden Artland und Bersenbrück sowie im Landkreis Osnabrück wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 29.04.2024 statt. Im Erörterungstermin wurden Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen mit den Teilnehmern besprochen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Als die nach § 129 NWG zuständige Untere Wasserbehörde habe ich die Entscheidung über Ihren Antrag in der Form des o. a. Erlaubnisbescheides herbeigeführt.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Erfordernissen gemäß § 8 NWG. Da eine Grundwasserentnahme von 750.000 m³/a beantragt wurde, war nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Jedoch wurde dem Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG stattgegeben, sodass die Vorprüfung entfallen ist.

Das Verfahren wurde gemäß § 11 Abs. 1 WHG und in entsprechender Anwendung des nach § 9 NWG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Den potenziell betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Die Antragsunterlagen wurden darüber hinaus in den betroffenen Gemeinden (Gemeinde Nortrup, Gemeinde Kettenkamp sowie Samtgemeinde Artland und Samtgemeinde Bersenbrück) vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt, nachdem die Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen von Betroffenen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 29.04.2024 in Osnabrück erörtert. Diesbezüglich verweise ich auf die Niederschrift zum Erörterungstermin.

Der GLD wurde gemäß dem Runderlass des MU vom 13.10.2009 in der Gestalt der Ergänzung vom 24.01.2011 frühzeitig beteiligt und hat das gesamte Verfahren intensiv begleitet. Die Antragsunterlagen wurden vom GLD fachlich geprüft und bewertet. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen seitens des GLD nicht.

3. Materiellrechtliche Würdigung

Die beantragte Grundwasserförderung ist zu erlauben, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind gemäß § 12 WHG erfüllt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG u. a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind dabei die für die betreffende Gewässerkategorie jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele.

3.1. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und der damit verbundenen Oberflächenwasserkörper

Es sind keine schädlichen Veränderungen des betroffenen Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein links“ zu erwarten. Die beantragte Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein links“ erfolgen. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan (Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein) dokumentiert ist.

3.1.1. *Verschlechterungsverbot sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bezogen auf den Grundwasserkörper*

Durch die beantragte Grundwasserförderung kommt weder eine mengenmäßige noch eine chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ in Betracht. Es sind auch keine signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen zu verzeichnen.

Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist entsprechend Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper. Dies entspricht auch § 3 Nr. 8 WHG, der den Gewässerzustand als „die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften (...)“ definiert. Es kommt also auf den Wasserkörper insgesamt an und nicht auf einzelne Gewässerstrecken oder die Einleitstelle (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 506).

Chemischer Zustand sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen

Der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ befindet sich gemäß aktueller Zustandsbewertung in einem schlechten chemischen Zustand. Verantwortlich für diese Bewertung ist die chemische Bewertung der Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmittel durch Einträge aus der Landwirtschaft sowie diffusen Quellen. Insgesamt weisen mindestens 11 von 23 Gütemessstellen im Grundwasserkörper eine Überschreitung eines Schwellenwertes für Grundwasserbelastungen mit Nitrat oder PSM auf. Sonstige Schadstoffe nach WRRL zeigen im Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ jedoch keine relevanten Überschreitungen. Hinsichtlich signifikanter und anhaltender Trends von ansteigenden Schadstoffbelastungen zeigt der Grundwasserkörper Hase links Lockergestein ein uneinheitliches und einzelmessstellenbezogenes Bild. Aufgrund der bereits langjährigen Förderung von Grundwasser aus den Brunnen TFB ist jedoch nicht davon auszugehen, dass aufgrund der zukünftigen Förderung signifikante und anhaltende Trends der vorliegenden Gehalte an Nitrat und Pflanzenschutzmittel in Erscheinung treten.

Zwecks Kontrolle der weiteren Belastungsgehalte im Grundwasser ist ein Gütemonitoring festgelegt worden (siehe Nebenbestimmung 5.1.). Das Gütemonitoring soll die Entwicklung der chemischen Beschaffenheit des geförderten Rohwassers erfassen. Alle Messergebnisse, Auswertungen und Bewertungen sind einmal jährlich in Form eines Berichtes vorzulegen. Die Einzelbrunnen werden getrennt beprobt und die Rohwässer einzeln gemäß dem Parameterumfang des RdErl. d. MU v. 20.03.2019 untersucht.

Mengenmäßiger Zustand

Gemäß der aktuellen Bewertung des mengenmäßigen Zustands vom 21.12.2015 befindet sich der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ in einem guten Zustand im Hinblick auf die Grundwassermenge. Der RdErl. des MU vom 29.05.2015 weist für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ (DE_GB_DENI 36_01) insgesamt ein nutzbares Dargebot von 38.310.000 m³/a aus. Bei im Wasserbuch Niedersachsen eingetragenen Wasserrechten von 19.270.000 m³/a verblieb zum Zeitpunkt der Herausgabe des Runderlasses eine nutzbare Dargebotsreserve von 19.040.000 m³/a, für welche durch die zuständigen Unteren Wasserbehörden weitere Wasserrechte vergeben werden dürfen, ohne den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu gefährden. Da somit noch weitere ~ 19.000.000 m³/a als Wasserrechte vergeben werden könnten, ist davon auszugehen, dass durch die Erteilung einer Erlaubnis in beantragter Höhe keine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers erfolgt.

Auch der zum Zeitpunkt dieser Erlaubnis bereits novellierten Mengenbewirtschaftungserlasses des Nds. Umweltministeriums vom 23.04.2024 erfolgt bei Zugrundlegung keine abweichende Beurteilung der Auswirkung der Entnahme TFB. Der auf Basis der jüngsten Daten des Niedersächsischen Wasserbuches sowie auf einer überarbeiteten und um klimatischen Prognose ergänzten Systematik zur Berechnung der Grundwasserneubildung basierende Erlass, weist für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ eine maßgebliche nutzbare GW-Dargebotsreserve von zukünftig 11,3 Mio. m³/a aus. Auch diese Reserve übersteigt die zukünftige Entnahmemengensteigerung aus den Brunnen TFB um ein Vielfaches. Das Gleichgewicht zwischen der Grundwasserentnahme und der Grundwasserneubildung wird somit nicht beeinträchtigt.

Betrachtung des Verschlechterungsverbotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Außerdem wird der gute mengenmäßige Grundwasserzustand durch das Vorhaben auch nicht gefährdet, weil insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

für oberirdische Gewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, nicht verfehlt werden, § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grundwasserverordnung (GrwV).

Grundwasserentnahmen haben dann Einfluss auf oberirdische Gewässer, wenn diese mit dem Grundwasserleiter kommunizieren und die Grundwasserentnahme eine relevante Reduzierung der zugeführten Wassermenge zum oberirdischen Gewässer zur Folge hat. Betroffen ist vorliegend das Fließgewässer Eggermühlenbach. Der Eggermühlenbach ist ein erheblich veränderter Wasserkörper und als sandgeprägter Tieflandbach eingestuft, sodass § 27 Abs. 2 WHG zur Anwendung kommt. Demnach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bei dem betroffenen Gewässer ist aufgrund der beantragten Wasserförderung nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der als Oberbegriff für den ökologischen Zustand und das ökologische Potenzial verstandene Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar.

Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand/Potenzial nur zwei Bewertungsmöglichkeiten ("gut" und "nicht gut") vorgesehen sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.

Es ist grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, die im Bewirtschaftungsplan (nach § 83 WHG) dokumentierten Zustands- und Potenzialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und gegebenenfalls der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Ob eine Grundwasserförderung zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der Entscheidung ab. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine "Verschlechterung" des "Zustands" abstellt. § 3 Nr. 8 WHG versteht unter dem Gewässerzustand die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers (siehe auch Art. 2 Nr. 17 WRRL). Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern (§ 3 Nr. 7 WHG), Wasserbeschaffenheit meint die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (§ 3 Nr. 9 WHG).

Das betroffene Gewässer Eggermühlenbach ist aktuell in die ökologische Zustandsklasse „unbefriedigend“ eingestuft. Im Bereich der Wasserpflanzen wird der

Eggermühlenbach nicht klassifiziert, im Bereich der Wirbellosen „gut“ und im Bereich der Fische insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet. Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich nicht negativ auf eine der Qualitätskomponenten aus.

Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ eingestuft. Grenzwerte nach UQN werden bei Quecksilber und bromierten Diphenylethern überschritten. Die geplante Grundwasserförderung hat auf die genannten Grenzwerte jedoch keinerlei Einfluss, weil es keinerlei Emissionen relevanter Stoffe gibt. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf eine der UQN aus.

Somit liegt eine Verschlechterung im Sinne der WRRL nicht vor.

Betrachtung des Verbesserungsgebotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bei der beantragten Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht zu erwarten. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann. Der konkrete Inhalt dieser Verpflichtung ergibt sich erst aus dem jeweils einschlägigen Bewirtschaftungsplan und dem hierzu maßgebenden untergesetzlichen Regelwerk. Danach ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dann anzunehmen, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan durch die beantragte Grundwasserförderung behindert, erschwert oder vereitelt werden können.

Das ökologische Potenzial des Eggermühlenbachs ist als „unbefriedigend“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Die im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für das Fließgewässer Eggermühlenbach vorgesehenen Maßnahmen 29, 30, 70, 71, 72, 73, 74 und 504 zielen auf die Reduzierung der Nährstoff- und Feststoffeinträge sowie auf die Vermeidung von unfallbedingten Einträgen ab.

- Bei der Nr. 29 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau.

Die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 11, 12 und 9 hat keinen Einfluss auf Erosions- und Abschwemmungsvorgänge im Bereich der Landbewirtschaftung. Eine Erlaubnis der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 30 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Gemeint ist damit die Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Die Maßnahme wird durch eine Erlaubnis der Grundwasserentnahme nicht behindert, vielmehr verfolgt die Maßnahme Ziele, welche gleichfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung liegen.

- Bei der Nr. 70 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung. Gemeint sind damit bauliche oder sonstige (z. B. Flächenerwerb) Maßnahmen mit dem Ziel, dass das Gewässer wieder eigenständig Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u. a. durch Entfernung von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömungslenkern ein solcher Prozess initiiert.

Auf diese Maßnahmen hat die Grundwasserförderung keinen Einfluss, die eigendynamische Gewässerentwicklung wird durch die Entnahme aus den Brunnen nicht beeinträchtigt.

- Bei der Nr. 71 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil. Gemeint sind damit bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten-/und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung (insbesondere, wenn keine Fläche für Eigenentwicklung vorhanden ist), z. B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen.

Die geplante Grundwasserförderung hat keinen Einfluss auf habitatverbessernde Maßnahmen im Gewässerprofil. Auch die zu erwartende lokale und kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar. Eine Erlaubnis der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 72 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung. Gemeint sind damit bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linienführung, z. B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässergerinnes.

Auf diese oberflächlichen Maßnahmen zur Habitatverbesserung hat eine Absenkung des Grundwassers und somit eine Förderung keine erkennbaren Einflüsse.

- Bei der Nr. 73 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich. Gemeint ist damit das Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferrandstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen. Dabei ist die primäre Wirkung die Verbesserung der Gewässermorphologie.

Auch auf diese oberflächlichen Maßnahmen zur Habitatverbesserung hat eine Absenkung des Grundwassers und somit eine Förderung aus den Brunnen 11, 12 und 9 keine erkennbaren Einflüsse. Auch die zu erwartende lokale und kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar.

- Bei der Nr. 74 handelt es sich um Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B. Reaktivierung der Primäraue (u. a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage), eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue

(u. a. durch Absenkung von Flusssufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen.

Auf diese Maßnahmen hat die Grundwasserförderung keinen Einfluss. Die eigendynamische Auenentwicklung, die Verbesserung von Habitaten in der Aue sowie die weiteren im Maßnahmenplan dargelegten Umsetzungsschritte werden durch die Entnahme aus den Brunnen nicht beeinträchtigt.

- Bei der Nr. 504 handelt es sich um Beratungsmaßnahmen. Gemeint sind damit u. a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser und Schadensnachsorge sowie die Beratung von land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen und schränkt diese somit auch zukünftig nicht ein.

Durch die beantragte Grundwasserförderung werden diese im Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen somit nicht behindert.

Betrachtung des mengenmäßigen Zustands von den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Die Oberflächengewässer werden, bezogen auf ihren mengenmäßigen Zustand nicht signifikant verschlechtert. Es kommt lediglich in kleinen Teilabschnitten des Gewässersystems zu einer unwesentlichen Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes. Der Gesamtzustand der betreffenden Gewässer verschlechtert sich jedoch nicht.

Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Ebenso sind durch die Entnahme keine Schädigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen (gwalös) zu erwarten. Aufgrund des geologischen Schichtenaufbaus wird die prognostizierte Grundwasserabsenkung im Entnahmeaquifer im oberflächennahen Bereich nur geringfügig wirksam werden. Eine oberflächennahe Grundwasserabsenkung von max. 0,15 m (NULL-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand) und $\leq 0,10$ m (IST-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand) wird prognostiziert. Diese geringen Grundwasserstandabsenkungen werden zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope führen. Es besteht somit keinerlei Anzeichen, dass eine Erhöhung der Fördermenge in beantragtem Umfang zu einer Beeinträchtigung führen könnte.

Betrachtung von Veränderungen des Grundwasserwassers durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Auch wird der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert. Weder gibt es Hinweise auf höher konzentrierte Tiefenwässer, aus denen durch eine förderbedingte Druckentlastung ein zukünftiger Aufstieg erfolgen könnte, noch führt eine räumliche oder zeitliche Veränderung der Grundwasserförderung zu einem hydraulischen Anschluss salz-, gips- oder schadstoffhaltiger Schichten.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ durch die beantragte Grundwasserförderung ist somit weder in mengenmäßiger noch in chemischer Sicht gegeben.

3.1.2. Verbesserungsgebot bezogen auf den Grundwasserkörper

Schließlich ist auch kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bei der beantragten Grundwasserentnahme zu erwarten. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann. Der konkrete Inhalt dieser Verpflichtung ergibt sich erst aus dem jeweils einschlägigen Bewirtschaftungsplan und dem hierzu maßgebenden untergesetzlichen Regelwerk. Danach ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dann anzunehmen, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan durch die beantragte Grundwasserförderung behindert, erschwert oder vereitelt werden können.

Hinsichtlich des chemischen Zustandes zielen die im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ vorgesehenen Maßnahmen 41, 43 und 504 auf die Verringerung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen ab.

- Bei der Nr. 41 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung mit Nährstoffen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (inkl. Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Die Maßnahme wird durch eine erneute Erlaubnis der Grundwasserentnahme aus den Brunnen 9, 11 und 12 TFB nicht behindert, vielmehr verfolgt die Maßnahme Ziele, welche gleichfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung liegen.

- Bei der Nr. 43 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemeint sind damit Maßnahmen in Wasserschutzgebieten mit Acker- oder Grünlandflächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und durch Nutzungsbeschränkungen oder vertragliche Vereinbarungen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet.
- Bei der Nr. 504 handelt es sich um Beratungsmaßnahmen. Gemeint sind damit u. a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser und Schadensnachsorge sowie die Beratung von land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 9, 11 und 12 TFB keine Auswirkungen und schränkt diese somit auch zukünftig nicht ein.

Mengenmäßig befindet sich der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ in einem guten Zustand und wird, wie bereits oben festgestellt, durch die beantragte Grundwasserförderung nicht verschlechtert.

Hinsichtlich des Grundwassers ist damit festzustellen, dass schädliche und unvermeidbare Veränderungen, die zu einer Versagung der Erlaubnis führen würden, nicht zu erwarten sind.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 9 NWG. Auf Grundlage des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die UWB unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Erlaubnisbescheid, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

3.2.1. *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG*

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auf Grundlage des vorgelegten Umweltverträglichkeitsberichtes vom 08.12.2021 geprüft.

Nach § 7 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung kann gem. § 7 Abs. 3 UVPG entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Mit Schreiben vom 02.11.2017 haben Sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Ihrem Antrag auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde stattgegeben, da das Entfallen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung als zweckmäßig erachtet wurde.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen des Scopingtermins gemäß § 15 Abs. 3 UVPG am 26.06.2019 in Osnabrück vorgestellt und festgelegt. Die Flächenabgrenzung des Untersuchungsgebiets und die notwendigen Unterlagen und Bestandserhebungen für das Erlaubnisverfahren wurden entsprechend der relevanten schutzgutbezogenen Auswirkungsradien mit dem Ergebnisprotokoll über den Scopingtermin am 26.06.2019 festgesetzt.

(1) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Beschreibung des Bestandes:

In dem ländlich geprägten Teil des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Gehöfte und Einzelhäuser. Im Zentrum des Untersuchungsraumes liegt das Industriegebiet "Kleine Heide" mit den zwei Werken der Firma The Family Butchers Nortrup, einem weiteren älteren Werk an der Hauptstraße und der Fa. Delkeskamp. Innerhalb des Industriegebietes ist im Bereich Menslager Str./ Voßhammweg ein Mischgebiet ausgewiesen. Die Flächen zwischen dem Voßhammweg und der ehemaligen Bahnstrecke von der Menslager Straße bis zu dem Teich am Voßhammweg sind als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Als Wohnflächen sind die Flächen südlich des Hermann-Kemper-Straße in südlicher Richtung entlang der Hauptstraße und südöstlich der Mittelstraße ausgewiesen. Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes sind die Flächen als gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet Kühst) und Flächen des Gemeindebedarfs dargestellt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Es sind keine baubedingten Wirkungen auf die Landwirtschaftliche-, Wohn- sowie Erholungsfunktion zu erwarten, da mit der Maßnahme keine baulichen Veränderungen verbunden sind. Die beantragte Erhöhung der Entnahmemenge erfolgt mit Hilfe der bereits bestehenden Anlagen. Es sind ebenfalls keine anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu besorgen.

(2) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Beschreibung des Bestandes:

Die faunistischen Bestandserhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse, Hirschkäfer, Fische und Rundmäuler sowie Makrozoobenthos erfolgten in den Jahren 2014 bis 2016. Eine Bestandserhebung von Libellen und eine erneute Erfassung der Hirschkäfer wurde 2018 durchgeführt. Außerdem erfolgte 2014 und 2016 eine Ergänzung und Aktualisierung der Biotoptypenkartierung, aus der hervorgeht, dass sich die Habitatausstattung des Raumes gegenüber 2000 und 2008 sich nicht nennenswert verändert hat. Des Weiteren wurden 2015 die Makrophyten am östlichen Arm des Eggermühlenbaches kartiert.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden Arten der Gilde der Waldarten am häufigsten nachgewiesen. Ein Anteil von 80% an den ermittelten Revieren /Brutpaaren wurden von den Arten der Gilde der Waldarten festgestellt. Gehölzbewohnende Arten waren durchschnittlich stark vertreten. Die Gruppen der bodennah bzw. auf dem Boden brütenden Arten des gehölzarmen und -freien Offenlandes sowie Wasservögel waren nur artenarm vertreten. Arten des Siedlungsbereichs konnten zahlreich nachgewiesen werden.

Fische und Rundmäuler

Im östlichen und westlichen Arm des Eggermühlenbaches wurden folgende Fischarten und Rundmäuler festgestellt: Groppe, Bachschmerle, Hasel, Gründling, Dreistachliger Stichling, Zwergstichling, Döbel, Flussbarsch, Bachforelle und Bach-/Flussneunauge (Querder).

Im Reitbach konnten Nachweise von folgenden Arten erbracht werden: Bitterling, Blaubandbärbling, Döbel, Dreistachliger Stichling, Gründling, Güster, Hasel, Neunstachliger Stichling, Rotaugen, Plötze, Schleie, Schmerle und Steinbeißer.

Amphibien

Insgesamt wurden in fünf Gewässern Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch sowie Teichfrosch nachgewiesen. Der Untersuchungsraum weist ein durchschnittliches Artenspektrum mit überwiegend kleinen bis sehr kleinen Fortpflanzungsgemeinschaften auf, obwohl sich der westliche Bereich des Untersuchungsraums durch einen hohen Grundwasserstand im Winterhalbjahr und eine hohe Kleingewässerdichte auszeichnet. Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Amphibien beobachtet.

Libellen

Insgesamt wurden 19 Libellenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen eine Art (*Calopteryx virgo* – Blauflügel-Prachtlibelle) in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft wird. An den untersuchten Still- und Staugewässern sowie an den Gräben sind bis auf zwei Ausnahmen (Graben „Kleine Heide“ und Feuerlöschteich der Fa. The Family Butchers Nortrup) nur sehr arten- und individuenarme Libellenzönosen festgestellt worden, und manche Gewässer waren sogar völlig unbesiedelt. Streng geschützte Arten oder Arten der Anhänge FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Hirschkäfer

Insgesamt hat der westliche Bereich des UR keine essenzielle Bedeutung für Hirschkäfer, auch wenn der Bereich offensichtlich von einzelnen Männchen abgefliegen wird. Es wurde ein Hirschkäfer nachgewiesen.

Makrozoobenthos

An allen drei Probestellen von Planungsbüro Rötter (2016) zeigt der Eggermühlenbach (West- und Ostarm) eine sehr gute Zusammensetzung seiner Wirbellosen-Lebensgemeinschaft. Die charakteristischen Arten stellen zwischen 48 % und 55 % der Gesamtindividuen. Der Anteil der Störzeiger beträgt nur 2 bis 13%.

An der Probestelle im Reitbach weist die Makrozoobenthosfauna insgesamt auf eine Biozönose mit gutem Entwicklungspotential hin. Bei mindestens anteiliger Beseitigung der im Wasserkörperdatenblatt (NLWKN 2016a) aufgeführten Belastungsfaktoren ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig eine charakteristische Lebensgemeinschaft mit gutem Bewertungspotential etablieren kann.

Die Makrozoobenthosbefunde im Ostarm des Eggermühlenbaches spiegeln an den verschiedenen Probestellen aus dem Jahr 2020 den charakteristischen Wechsel in der Artenzusammensetzung im Fließkontinuum gut wider. Es erscheint bei weiterer Reduktion der stofflichen Belastungen aus diffusen Quellen hinsichtlich der Qualitätskomponente Makrozoobenthos ein sehr gutes ökologisches Potential erreichbar.

Fledermäuse

Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 8 Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler) nachgewiesen. Das Artenspektrum ist etwas überdurchschnittlich, wobei das Fehlen seltener Arten wie dem Großen Mausohr und der Bechsteinfledermaus trotz geeigneter Waldstrukturen auffällt.

Pflanzen

2019 wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung während der Vegetationsperiode durchgeführt. Weitere ergänzende Flächen wurden im Frühjahr 2021 kartiert. Der Untersuchungsraum umfasst eine Größe von ca. 593 ha. Die Biotoptypen wurden nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, Stand Juli 2016 (DRACHENFELS, O. V. 2016) erfasst.

Fast die Hälfte des Untersuchungsraums nehmen Ackerflächen ein. Des Weiteren liegen im Norden und Westen des Untersuchungsraums größere Waldbereiche in unterschiedlich großer Flächenausdehnung. Laubwälder herrschen vor, sie sind örtlich durchsetzt mit Nadelgehölzen.

Zudem befinden sich Gebüsche und Kleingehölze als Sumpfgebüsche (Weiden), Sukzessionsgebüsche, Wallhecken, Feldhecken, Feldgehölze und Baumreihen/Baumgruppen/ Einzelbäume in unterschiedlicher Struktur, Größe und Ausprägung im Untersuchungsraum.

Des Weiteren kommen als Biotoptypen der Obergruppe „Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer“ das nährstoffreiche Großseggenried, der sonstige nährstoffreiche Sumpf und das Wasserschwaden-Landröhricht vor.

Die Grünlandflächen werden überwiegend intensiv als „Grasacker“ genutzt. Durch häufigen Umbruch und Neueinsaat hochproduktiver Grassorten ist das Grünland sehr artenarm. Es hat eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) und befindet sich im nordöstlichen und westlichen Bereich des Untersuchungsraums. Dauergrünlandflächen befinden sich vorwiegend westlich von Nortrup und werden dem Intensivgrünland zugeordnet.

Die wenigen Flächen mit Gras- und Staudenfluren befinden sich vorwiegend in Bereichen aufgegebener Nutzung, auf von Menschen beeinflussten Flächen, auf gestörten Flächen oder innerhalb von Gewässerrandstreifen.

Halbruderaler Gras- und Staudenfluren sind von Gräsern und Stauden dominierte Vegetationsbestände, die im UR auf mittleren und feuchten Standorten vorkommen. Sie verfügen über eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III).

Darüber hinaus sind unter der Gruppe „Grünanlagen“ verschiedene Biotope zu finden, die gärtnerisch gestaltet sind und intensiv gepflegt werden. Meist handelt es sich um Rasenflächen mit Rabatten und Gehölzbeständen, die eine geringe Bedeutung haben.

Im Ostarm des Eggermühlenbaches wurden im Abschnitt zwischen Moorweg und Brömsstraße im Sommer 2015 die Gewässermakrophyten kartiert.

Die Kartierung der Gewässermakrophyten führt zu dem Ergebnis, dass charakteristische Arten im gesamten untersuchten Abschnitt nur punktuell und mit geringer Individuendichte auftreten. Es sind lediglich Fragmente der bachtypischen Pflanzengesellschaften vorhanden.

Biologische Vielfalt

Im vorliegenden UVP-Bericht wird die biologische Vielfalt abgebildet durch die Betrachtung der vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften sowie die Art der Nutzung.

Aufgrund der erhobenen Bestandsdaten der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse, Hirschkäfer, Libellen, Fische und Rundmäuler sowie Makrozoobenthos, lässt sich für den gesamten Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Art der Nutzung eine geringe bis allgemeine Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften erwarten. Eine höhere Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften haben lediglich der Ostarm des Eggermühlenbaches und der Reitbach.

Der Untersuchungsraum in Bezug auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ weist daher lediglich eine allgemeine Bedeutung auf.

Dem Einwand, dass der UVP-Bericht unvollständig sei wird nicht gefolgt. Es werde vorgebracht, dass bereits im Januar/Februar 2016 auf Höhe des neuen Betriebsteils der Fa. The Family Butchers Nortrup GmbH & Co.KG mehr als 50 % der Bäume eines am Ostarm des Eggermühlenbachs wachsenden, galeriewaldartigen FFH-Lebensraumtypen (LRT) 91EO, der auch gleichzeitig nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Schutz genießt, entfernt worden seien. Ebenso seien hierdurch diverse Höhlen als potentielle Brutstätte für Vögel und Lebensstätte für Fledermäuse verlorengegangen. Die Erfassungen zum UVP- und Artenschutz-Bericht hätten mehr als ein Jahr nach dem Umweltfrevel stattgefunden und könnten so wahrscheinlich illegal beseitigte Strukturen und deren Bewohner nicht mehr erfassen.

Der genaue Standort des im Einwand angesprochenen Lebensraumtypen ist nicht bekannt, es wird jedoch von einer Fläche nördlich des Betriebes The Family Butchers Nortrup GmbH & Co.KG ausgegangen. Das ursprünglich vom Landkreis

Osnabrück unter dem Namen „Erlenbruchwald an der Brömstraße in Nortrup“ (KRIS-Nr. 73150280008) kartierte § 30-Biotop ist, wenn auch mit etwas geänderter Flächenabgrenzung, ebenfalls in der Bestands- und Bewertungskarte der Biotoptypenkartierung dargestellt und wurde entsprechend als Biotoptyp berücksichtigt.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien ist durch das Vorhaben entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gegeben, da aufgrund der oberflächennahen, geringen Absenkung des Grundwassers von max. 0,15 m keine erheblichen Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope sowie weiterer Biotope eintreten werden. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/ Biotope auszugehen (REHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume nicht zu erwarten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Als mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens sind insbesondere Veränderungen der hydrologischen und -dynamischen Verhältnisse festzustellen. Dazu gehören eine Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung vor allem im Abstrombereich der Entnahmestellen, eine Reduktion des Abflusses von Fließgewässern, Verringerung des Wasserstandes von Stillgewässern und die Änderung des Bodenwasserhaushaltes. Potentielle Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren sind Bodensetzungen durch Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, eine Veränderung der Lebensraumfunktion von Böden, von Vegetationsbeständen sowie Biotopen, der Verlust spezieller und seltener Standortverhältnisse (z. B. sehr nasser Standort), eine Veränderung aquatischer/ amphibischer Lebensräume und eine Veränderung von Lebensvorgängen von Pflanzen und Tieren zu nennen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Landbiotope sowie Fließ- und Stillgewässer können ausgeschlossen werden, da keine förderbedingten negativen Beeinflussungen durch die beantragte Grundwasserentnahme, bei der im oberflächennahen Bereich Absenkungen von $\leq 0,10$ m auftreten, nachgewiesen werden können. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Lebensräume nicht zu erwarten.

Dem Einwand dahingehend, dass eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten ist, ist nicht zu folgen. Die Verhältnisse für die grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope seien bereits angespannt. Erst bei einer Absenkung von 30 cm sei von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN ET AL., 2013) Wie landesweit zu beobachten, lagen die Minima der Jahre 2018 und 2019 auf einem extrem niedrigen Niveau, rd. 0,3 - 0,4 m unterhalb der bisherigen Jahresmittel. (vgl. Erläuterungsbericht S. 16) Eine zusätzliche Verschlechterung sei durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch das Vorhaben jedoch nicht gegeben, da aufgrund der oberflächennahen, geringen Absenkung des Grundwassers von max. 0,15 m bei einem Betrachtungsszenario von NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand keine erheblichen Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope sowie weiterer Biotope eintreten werden. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen

signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/ Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume nicht zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung des Vorhabens bei FFH-Anhang IV-Arten oder Europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die förderbedingten Absenkungsbereiche (hier = Absenkung) im Entnahmeaquifer (= Oberer Hauptgrundwasserleiter) und im Oberen Grundwasserleiter wurden aus den Datenlogger-Aufzeichnungen abgeleitet. Insbesondere wurde dazu ein im Jahr 2018 durchgeführter Pumpversuch mit definierten Förderbedingungen herangezogen.

Für die Ermittlung der zusätzlichen Grundwasserabsenkung durch die geplante Grundwasserentnahme wurden demzufolge die Daten eines der genannten Jahre mit landesweit niedrigem Grundwasserstand zugrunde gelegt und dadurch extreme jährliche Witterungsbedingungen berücksichtigt.

Zur weiteren zukünftigen Überwachung der Grundwasserstände ist eine wirtschaftliche Beweissicherung vorgesehen.

Des Weiteren werde vorgebracht, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes samt seiner Schutzgüter (z. B. LRT 3260, galeriewaldartiger LRT 91EO) insbesondere im Bereich des Ostarmes des Eggermühlenbaches entgegen der Annahme des UVP-Berichts zu befürchten sei.

Der vorgebrachten Einwendung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Vorprüfung in Kapitel 4.6.2 der Anlage 5 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Natura 2000-Gebiet ist nur der Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, und hier der Ostarm des Eggermühlenbaches, einer weitergehenden Konfliktanalyse zu unterziehen.

Für den Ostarm des Eggermühlenbaches wurde ein Längsschnitt entlang der Sohle vom Verteilerbauwerk im Südwesten bis zum Zusammenfluss (mit dem Westarm) im Norden konstruiert. Zur Konstruktion der Sohlhöhen liegen zahlreiche Nivellements vor. Eingetragen wurden entlang des Schnittes die Lagen der freien Grundwasseroberflächen im oberen GwLeiter bei witterungsbedingt niedrigen, mittleren-niedrigen und hohen Grundwasserständen im Ist-Zustand. Aus dem Schnitt ist ersichtlich, dass die Sohle erst bei etwa mittleren Grundwasserständen vom Grundwasser angeschnitten wird. Bei niedrigen bzw. bei mittleren-niedrigen Grundwasserständen besteht kein hydraulischer Kontakt zur Sohle. Dies gilt auch dann, wenn die Grundwasserstände im oberen Grundwasserleiter pauschal mit 0,15 m Absenkung beaufschlagt werden. Aus den Abflussmessungen innerhalb des Absenkungsbereiches im oberen Entnahmestockwerk können keine signifikanten Differenzen abgeleitet werden. Die mittleren Niedrigwasserabflüsse können in diesem Bereich – eine Korrelation mit den Grundwasserständen vorausgesetzt – mit rd. 30 - 40 l/s angesetzt werden; mittlere Abflüsse liegen bei rd. 50 – 60 l/s (s. Unterlage 2, Hydrogeologisches Gutachten).

Eine förderbedingte negative Beeinflussung des Basisabflusses kann aus der Gesamtheit aller vorliegenden Auswertungen nicht abgeleitet werden.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme der Fa. TFB Nortrup steht dem in der LSG-Verordnung beschriebenen besonderen Schutzzweck (Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der genannten Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope) nicht entgegen. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT ist weiterhin möglich.

Weiterhin sei eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals in der Voßhamme und der gesetzlich geschützten Biotope wie der Nährstoffreichen Nasswiese westlich der

Fa. TFB durch eine weitere Grundwasserförderung zu befürchten. (s. UVP-Bericht, Kap. 2, Nr. 1-5)

Durch die beantragte Grundwasserentnahme der Fa. TFB Nortrup können bei dem Betrachtungsszenario (IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) fünf grundwasserstandempfindliche Landbiotope betroffen sein. Die fünf Landbiotope setzen sich aus drei unterschiedlichen Biotoptypen Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR), Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR) und Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) zusammen. WAR und NSR wurden als sehr hoch empfindliche Biotope gegenüber Wasserstandabsenkungen eingestuft. Der Biotoptyp GNR hat eine hohe Empfindlichkeit (s. Anlage 8 Fachbeitrag grundwasserabhängige Landökosysteme/Biotope, Anlage 8.1).

Aufgrund dieses geologischen Schichtenaufbaus wird die prognostizierte Grundwasserabsenkung im Entnahmeaquifer im oberflächennahen Bereich nur geringfügig wirksam werden. Eine oberflächennahe Grundwasserabsenkung von max. 0,15 m (NULL-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand) und $\leq 0,10$ m (IST-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand) wird prognostiziert.

Diese geringen Grundwasserstandabsenkungen werden zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope führen. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013).

Zudem werde angemerkt, dass der Kohlrieden- und Stockriedenbach bereits regelmäßig austrocknen würden. Es sei zu befürchten, dass durch die Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahme der benachbarten Fa. Delkeskamp der Ostarm des Eggermühlenbach sich hinsichtlich seines Zustandes deutlich verschlechtern (z. B. Wassermenge, -temperatur, Sauerstoffgehalt) dürfte. (vgl. Kap. 1, 2) Die WRRL dürfte damit nicht eingehalten werden. Aus diesem Grunde dürfte auch das FFH-Gebiet mit seinen Schutzgütern gefährdet sein. (vgl. Kap. 1, 2)

Von der vorgesehenen Grundwasserentnahme der Fa. TFB Nortrup ist nur der Ostarm vom Eggermühlenbach von den Betrachtungsszenarien (IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand und NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) betroffen. Gegebenenfalls können auch die Unterläufe des Kohlriedenbaches und Stockriedenbaches von dem Betrachtungsszenario (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) betroffen sein (s. Anlage 8.1).

Die ermittelten, geringen Grundwasserstandabsenkungen werden zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Biotope führen. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013).

Erhebliche Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope können ausgeschlossen werden, da weder bei den Betrachtungsszenarien IST-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand bzw. NULL-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand förderdingte negative Beeinflussungen nachgewiesen werden können.

(4) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Fläche**

Beschreibung des Bestandes:

Der Untersuchungsraum hat eine Größe von 593 ha und wird im Bestand neben Grünland-, Acker- und Waldflächen von Kleingehölzen, Gewässern, Gebäude- und

Siedlungsflächen, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Im Untersuchungsraum befinden sich besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie grundwasserabhängige Landbiotope mit einer hohen oder sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Flächenversiegelung, da die vorhandenen Brunnenanlagen weiterhin genutzt werden.

(5) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden**

Beschreibung des Bestandes:

Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die durchgeführten bodenkundlichen Untersuchungen aus den Jahren 2019 bis 2021 (vgl. Unterlage 3: Bodenkundlicher Fachbeitrag bzw. bodenkundliches Beweissicherungsgutachten) sowie auf Kartengrundlagen des NIBIS Kartenserver (2024).

In der Anlage 4.4 wird eine Bestands- und Bewertungskarte Boden dargestellt. Die entnahmebedingten Auswirkungen werden für folgende Förderzustände betrachtet:

- Ist-Zustand (TFB 358.000 m³/a und Delkeskamp 750.000 m³/a) auf Prognose-Zustand (TFB 750.000 m³/a)
- Null-Zustand (ohne Förderung) auf Prognose-Zustand (TFB 750.000 m³/a und Delkeskamp 750.000 m³/a)

Das bodenkundliche Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Absenkbereiches im Förderaquifer zzgl. einer Randsaumerweiterung von etwa 50 m. Siedlungs- und Verkehrsflächen sind von dem bodenkundlichen Untersuchungsgebiet ausgenommen.

Die auskartierten Bodeneinheiten entsprechen dem Zustand unter den Bedingungen der langjährigen Grundwasserförderung (Ist-Zustand) und bezieht sich auf die Jahre 2019 bis 2021. Im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme des Bodens erstellt. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden Bodeneinheiten identifiziert, die aus Böden mit gleichem oder ähnlichem Substrat bestehen, für eine nachgelagerte Beobachtung im Rahmen eines Beweissicherungs-Jahresberichtes.

Im Wesentlichen fanden die Bodenbildungen im Untersuchungsgebiet auf den weichselzeitlichen oder holozänen fluviatilen Fein- und Mittelsanden statt. Teilweise wurde die Bodenbildung durch die Plaggenwirtschaft beeinflusst.

In den Niederungsbereichen befinden sich Gleye und Übergangsbildungen zum Pseudogley.

In tieferen Lagen der Niederung haben sich darüber hinaus Gleye mit geringer Torfauflage entwickelt. Ferner befinden sich im Übergang zu den grundwassernäheren Niederungsbereichen Podsole als grundwasserbeeinflusste Übergangstypen sowie Plaggenesche. Vereinzelt wurde eine Braunerde kartiert.

Gleye stellen grundwasserbeeinflusste Mineralböden dar, die durch einen rostfleckigen Oxidationshorizont (Go) sowie durch einen Reduktionshorizont (Gr), der ständig grundwassererfüllt ist, gekennzeichnet sind. Der mittlere Gley weist einen mittleren Niedriggrundwasserstand (MNGW) von 8 dm, der tiefe Gley einen MNGW von 8 bis 13 dm und der sehr tiefe Gley von 13 bis 20 dm auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich gemäß dem bodenkundlichen Beweissicherungsgutachten tiefe Gleye, tiefe Moor-Gleye, tiefe Pseudogleye sowie mittlere bis tiefe Gleye.

Plaggenesche sind durch den Auftrag von Plaggen (hier: Wiesenplaggen) entstanden. Im Wesentlichen beträgt die Plaggenauflage 4 bis 8 dm. Die nutzbare Feldkapazität wird aufgrund des erhöhten Humusgehaltes mit 130 als mittel und vereinzelt mit 150 mm als hoch eingestuft. Bei den Plaggeneschen der Bodeneinheit 1 bis 2 besteht mit einem MNGW von 18 bis >20 dm kein Grundwasseranschluss und ist daher ohne Ertragsrelevanz für landwirtschaftliche Kulturen. Der MNGW bei dem Plaggenesch mit einem grundwasserbeeinflussten Unterboden (Bodeneinheiten 3 bis 4) liegt bei 15 bis 16 dm unter Flur. Es besteht ein Grundwasseranschluss für landwirtschaftliche Kulturen.

Podsole sind gekennzeichnet durch einen Auswaschungs-/Bleichhorizont (Ae), der durch eine Eisen- und Humusverlagerung infolge der Versauerung entstanden ist. Unterhalb des Ae-Horizontes befindet sich der Orterde- bzw. Ortsteinhorizont (Bhs), der durch die Humus- und/oder Eisenanreicherung verfestigt ist. Auf den Ackerflächen sind die Bleichhorizonte durch die Bearbeitung oftmals mit dem humosen Oberboden vermischt. Bei den Podsolen erfolgte eine Untergliederung nach der Tiefenlage der Untergrenze des Orterde- bzw. Ortsteinhorizontes oder nach der Verfestigung des B-Horizontes (P. 1 = „nicht verfestigt“ bis P. 4 = „stark verfestigt, Ortstein“). Es wurde eine mittlere nutzbare Feldkapazität der Ackerflächen mit Werten von 125 bis 140 mm bzw. 95 mm auf Grünland ermittelt. Im Untersuchungsgebiet wurden ausschließlich als Übergangsform zum Gley mittlere Gley-Podsole mit schwach verfestigter Orterde kartiert. Es sind mittlere Grundwasserstände von 15 bis 18 dm zu erwarten.

Gemäß dem bodenkundlichen Beweissicherungsgutachten wurde auf einer forstlich genutzten Fläche eine mittlere Braunerde mit hoher Feldkapazität als Übergangstyp zu den Gley-Böden kartiert.

In der Anlage 3.1 des bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens (2021) werden die wesentlichen Inhalte zum Bodenwasserhaushalt der Bodeneinheiten im Untersuchungsgebiet dargestellt. Die mittlere Durchwurzelungstiefe beträgt bei den Ackerböden zwischen 8 und 9 dm, bei Grünland 6 dm und bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen 7 und 15 dm. Aus der mittleren effektiven Durchwurzelungstiefe (We) und der möglichen maximalen kapillaren Aufstiegshöhe errechnet sich der ertragswirksame Grenzflurabstand (GFAe). Für die Ackerflächen ergibt sich ein GFAe von 15 bis 18 dm, für Grünflächen von 15 bis 16 dm und für forstwirtschaftlich genutzte Flächen von 15 bis 25 dm.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Entnahme von Grundwasser kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Gemäß der Geofakten 15 (2009) beeinflusst eine Grundwasserabsenkung in Teilbereichen den für das Pflanzenwachstum bedeutenden Bodenwasserhaushalt. Durch eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes können sich weitere Eigenschaften des Bodens wie die Durchwurzelung, das Bodengefüge, die Lagerungsdichte oder die Abnahme der biologischen Aktivität verändern. Durch eine Grundwasserabsenkung wird die Rate des kapillaren Aufstiegs aus dem

Grundwasser verringert, welches eine Minderung des pflanzenverfügbaren Bodenwassers und einer miteinhergehenden Verknappung der Nährstoffverfügbarkeit zur Folge hat. Aus den oben genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind Ertragsbeeinträchtigungen in der Land- und Forstwirtschaft abzuleiten.

Durch die bisherige kumulierte Grundwasserentnahme konnte ganzflächig keine förderbedingte oberflächenwirksame Grundwasserabsenkung ermittelt werden, so dass keine negativen Auswirkungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzung abgeleitet wurden.

Für die beantragte Grundwasser-Zusatzentnahme kann für eine 4,34 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Gebiets der prognostizierten Zusatzabsenkung eine ertragsrelevante Auswirkung vorläufig nicht ausgeschlossen werden. In klimatischen Nassjahren wurde keine negative Beeinflussung der Kulturen ermittelt.

Für die Forstflächen konnte auch für klimatische Trockenjahre keine Ertragsempfindlichkeit durch die beantragte Grundwasserentnahme ermittelt werden.

Für den Standort der Altablagerung „Am alten Müllplatz“ ist von einem geringen Schadstoffeintrag in das Grundwasser auszugehen. Das Gefährdungspotential für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser/Oberflächengewässer wird als gering eingestuft.

Durch die Begrenzung der Gesamt- und Tagesentnahmemengen der Grundwasserförderungen sowie durch eine veränderte Landnutzung, auch vor dem Hintergrund der vermehrt zu erwartenden Trockenjahre angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

In etwa 50 bis 350 m Entfernung in nordöstlicher Richtung zu den Brunnen 11, 12 und 9 befinden sich die Altstandortverdachtsflächen „Hauptstr. 1“ und „Hauptstr. 7“. Vorsorglich wurde der Parameterumfang im Rahmen der wiederkehrenden Rohwasseruntersuchungen der Brunnen 11, 12 und 9 um die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und durch leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol (BTEX) erweitert. Die Beprobung wird vom Fachdienst 8.4 (Infektionsschutz/Umwelthygiene) des Landkreises Osnabrück regelmäßig durchgeführt. Auffälligkeiten wurden im Rohwasser bisher nicht festgestellt.

Eine stoffliche Belastung des Bodens oder des Grundwassers im Untersuchungsgebiet lässt sich durch eine Grundwasserabsenkung nicht ableiten.

Baubedingte oder anlagebedingte Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich, da die Förderbrunnen bereits vorhanden sind.

Durch eine Begrenzung der Gesamt- und Tagesentnahmemengen der Grundwasserförderungen sowie durch eine veränderte Landnutzung, auch vor dem Hintergrund der vermehrt zu erwartenden Trockenjahre angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

Die bodenkundliche und forstwirtschaftliche Beweissicherung verfolgt im Wesentlichen das Ziel die durch eine Grundwasserabsenkung entstandenen Ertragsverluste finanziell auszugleichen.

(6) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**

Beschreibung des Bestandes:

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befinden sich mehrere Fließ- und Stillgewässer.

Größte wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Bedeutung haben hier die natürlichen Gewässer Eggermühlenbach und Reitbach. Hinzu kommen die künstlich angelegten Entwässerungsgräben Kohlriedenbach, Stockriedenbach und Streitgraben, sowie diverse kleinere Entwässerungsgräben. Zudem gibt es mehrere kleinere Stillgewässer, zu denen auch Regenrückhaltebecken und private Teichanlagen gehören.

Mit Ausnahme des Eggermühlenbaches und des Reitbaches, welche eine natürliche Quellschüttung haben, fallen die übrigen Gewässer in trockenen Sommermonaten gelegentlich trocken.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum liegt gemäß den Angaben des Niedersächsischen Umweltministeriums im Grundwasserkörper Hase links Lockergestein, welcher sich gemäß der aktuellen Zustandsbewertung in einem guten mengenmäßigen, sowie aufgrund von Nitrat- und PSM-Nachweisen in einem schlechten chemischen Zustand befindet.

Das Grundwasser ist oberflächennah anstehend, wobei die Flurabstände in Abhängigkeit von Jahreszeit und Niederschlag etwa zwischen 2 und 20 dm betragen. Insbesondere in nassen Winterhalbjahren kann der Grundwasserspiegel bereichsweise die Geländeoberfläche erreichen. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter in Sedimentgesteinen, wobei die Grundwasserfließrichtung dem Gefälle entsprechend nach Norden in Richtung Hase als regionaler Vorflut ausgerichtet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Gewässer im Einzugsgebiet der Wasserentnahme werden vom Grundwasser beeinflusst. Eine Absenkung des Grundwasserstandes in nennenswertem Maße kann zu einer Verminderung der Wasserführung in den Fließgewässern und damit zu einer Beeinträchtigung der Gewässerchemie und Gewässerökologie führen.

Die hier beantragte zusätzliche Grundwasserförderung bewirkt voraussichtlich keine oder nur eine geringe (< 10 cm) Grundwasserabsenkung im Bereich der Gewässer.

Eine nennenswerte Auswirkung auf Wasserchemie, Hydraulik oder Gewässerökologie kann damit ausgeschlossen werden.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels hat auf das Grundwasser als Schutzgut keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen. Die beantragten GW-Entnahme ist durch die jährliche Grundwasserneubildung gedeckt und führt somit zu keiner erheblichen Auswirkung auf das Grundwasser.

Zudem liegt die Grundwasserneubildung höher, als die genehmigte Fördermenge, auch unter Berücksichtigung der Förderung durch die benachbarte Firma Delkeskamp.

Hinzu kommt die Reduzierung der genehmigten Fördermenge durch die Firma TFB von 1.050.000 m³ auf künftig 750.000 m³.

(7) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Luft und Klima**

Beschreibung des Bestandes:

Der Untersuchungsraum liegt im atlantisch geprägten Klimabereich, der sich durch milde regnerische Winter und mäßig warme Sommer auszeichnet. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis West. Die relativ ausgeglichenen Temperaturen spiegeln sich in der mit 16°C geringen Amplitude zwischen den mittleren Temperaturen des wärmsten und kältesten Monats wider. Die Niederschlagsmenge beträgt im langjährigen Mittel 730 mm, wobei die größten Niederschlagsmengen im Juli zu verzeichnen sind.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Vorhaben bewirkt keine baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima.

(8) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft**

Beschreibung des Bestandes:

Das Schutzgut Landschaft umfasst sowohl den Bereich des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet, als auch die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Gewässern, Nutzung und Bebauung. Hinzukommen (jahres-) zeitliche Aspekte, die eine Landschaft in ihrem Erscheinungsbild verändern.

Insgesamt zeichnet sich der Untersuchungsraum durch die Ortschaft Nortrup aus, welche eine Haufenwegesiedlung darstellt. Von Norden nach Süden verläuft die Hauptstraße, teilweise gesäumt von Wohnhäusern sowie der Fleischwarenfabrik TFB Nortrup und der Verpackungsmittelfabrik Delkeskamp. Aufgrund der beiden Firmen ist der zentrale Bereich des Untersuchungsgebietes industriell geprägt.

Der umliegende Bereich des Untersuchungsraums wird vorrangig intensiv als Acker und Grünland bewirtschaftet. Er wird durch Wälder (Eichenmischwald, Erlenwald, Erlenbruchwald und sonstige Laub- und Nadelforste) und ein Netz von Hecken (v. a. Strauch-Baumhecken) und Baumreihen gegliedert.

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes stellt sich die Landschaft großräumiger als im klein gegliederten Westen da. Der östliche und westliche Arm des Eggermühlenbaches sowie der Reitbach sind drei naturnahe Fließgewässer, die durch den Untersuchungsraum fließen. Sie werden streckenweise von Wäldern und Baumreihen begleitet und haben dadurch eine raumbildende Funktion. Dagegen entfaltet der weitestgehend gehölzfreie Streitgraben keine raumbildende Wirkung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Landbiotope sowie Fließ- und Stillgewässer können ausgeschlossen werden, da keine förderbedingten negativen Beeinflussungen durch die beantragte Grundwasserentnahme, bei der im oberflächennahen Bereich Absenkungen von $\leq 0,10$ m auftreten, nachgewiesen werden können. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Lebensräume und damit der Landschaft nicht zu erwarten.

(9) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beschreibung des Bestandes:

Der gesamte UR, mit Ausnahme des östlichen ackerbaulich geprägten Teils sowie des Industriegebietes "Kleine Heide" und der Ortschaft Nortrup, stellt eine historische Kulturlandschaft dar. Plaggeneschböden haben aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte einen hohen kulturgeschichtlichen Wert. Die oftmals hofnahen Böden wurden durch das jahrhundertelange, regelmäßige Aufbringen von Heideplaggen mit Humus angereichert und konnten dann ackerbaulich genutzt werden. Des Weiteren treten im Plaggeneschboden sehr häufig kulturhistorisch wichtige Funde zutage. 90 % aller Funde zur ländlichen Siedlungsgeschichte wurden in diesen alten Kulturböden entdeckt. Im Untersuchungsraum sind zudem diverse Baudenkmale und archäologische Fundstellen vorhanden.

Vom Voßhammweg verläuft in Richtung Westen parallel zur ehemaligen Bahnanlage eine 30 kV-Freileitung. Der Teich westlich der Fleischwarenfabrik wird als Feuerlöschteich vorgehalten. Eine kleine Umspannanlage befindet sich am Merschstrich. Innerhalb der Ortschaft sind mehrere Regenwasserrückhaltebecken vorhanden. Eine größere Regenwasserrückhalteanlage befindet sich im Industriegebiet „Kleine Heide“.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Vorhaben ist mit keinen baulichen Maßnahmen oder Emissionen verbunden. Aufgrund der im oberflächennahen Bereich prognostizierten Absenkungen von maximal 10 cm ist auch durch diese Absenkungen nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

(10) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Beschreibung des Bestandes:

Bereits im Rahmen der bisherigen erlaubten Grundwasserentnahme ist es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser (Grundwasser und Gewässer) sowie Boden gekommen. Grundsätzlich bewirkt eine oberflächennahe Absenkung des Grundwasserspiegels einen Einfluss auf die Bodenfeuchte sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern. Diese Wechselwirkung ist auch zukünftig gegeben, steigert sich aufgrund der beantragten Entnahmemengenerhöhung jedoch nur unwesentlich.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch die entnahmebedingten Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers kam es in der Vergangenheit und kommt es auch in der Zukunft zu geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern.

Die dargestellten betriebsbedingten Umweltauswirkungen in Form von Absenkungen des Grundwasserspiegels werden durch die vorhandenen Grundwasserstockwerkstrennungen sowie die Überlagerung mit geringdurchlässigen Deckschichten stark gemildert. Relevante Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch die Entnahme nicht hervorgerufen.

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind.
IIa	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-Schwellenwerte werden überschritten.
IIb	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-Schwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

(1) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Zusätzliche oberflächennahe Grundwasserabsenkung	Stufe I	Durch das geplante Vorhaben findet im Bereich der Grundwasserentnahme eine zusätzliche oberflächennahe Grundwasserabsenkung gegenüber dem Ist-Zustand statt, welche sich grundsätzlich auf Lebensräume und damit auf das Schutzgut Tiere auswirken kann. Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringen Ausprägung der zusätzlichen oberflächennahen Grundwasserabsenkung allerdings nicht relevant bzw. erheblich, sodass keine Lebensräume, Pflanzen sowie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen grundwasserabhängigen Landökosysteme und Biotope zerstört oder beeinträchtigt werden und sich der Erhaltungszustand der Artengruppen nicht verschlechtert.

(2) Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgut Boden		

Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes mit einhergehenden Veränderungen der Bodeneigenschaften	Stufe I	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die förderbedingte Grundwasserabsenkung in Trockenjahren in Teilbereichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt haben könnte. Die Auswirkungen würden damit die Minimierung des pflanzenverfügbaren Bodenwassers und eine Verknappung der Nährstoffverfügbarkeit bewirken, welches einen negativen Einfluss auf das Pflanzenwachstum hätte. Da die Beeinflussung der zusätzlichen Grundwasserförderung jedoch nur in Trockenjahren auf Teilflächen potentiell möglich ist, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, da die Lebensraum- und Archivfunktion erhalten bleibt.
---	---------	--

(3) Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaft		
Zusätzliche oberflächennahe Grundwasserabsenkung	Stufe I	Durch das geplante Vorhaben findet im Bereich der Grundwasserentnahme eine zusätzliche oberflächennahe Grundwasserabsenkung gegenüber dem Ist-Zustand statt. Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringen Ausprägung der zusätzlichen oberflächennahen Grundwasserabsenkung allerdings nicht relevant bzw. erheblich, sodass keine Landschaftsbestandteile zerstört oder beeinträchtigt werden.

(2) Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgut Wasser		
Verminderte Wasserführung in umliegenden Gewässern durch Grundwasserabsenkung	Stufe I	Der Einfluss der zusätzlichen Förderung ist vernachlässigbar gering. Ferner ist die Grundwasserneubildung größer als die Entnahme. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit
Absenkung des GW-Spiegels im Umfeld der Brunnen	I	Die resultierende GW-Absenkung führt zu keinen mengenmäßigen oder chemischen Auswirkungen auf das Schutzgut.

(3) Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		
Durch die entnahmebedingten Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers kam es in der Vergangenheit	Stufe I	Durch den vorhandenen Stockwerksbau und teilweise nur geringdurchlässigen Trennschichten dringen Grundwasserabsenkun-

und kommt es auch in der Zukunft zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern.		gen im Entnahmeaquifer nur in unerheblichem Umfang an der Oberfläche auf. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit
---	--	--

3.2.2.4 Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die unter den Ziffern (1) bis (8) dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach erneuter Bewertung bezogen auf die Schutzgüter jedoch nicht erheblich sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der beantragten Grundwasserförderung von 750.000 m³/a bei einem Betrachtungsszenario von IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden sind, da die Auswirkungen auf diese Schutzgüter angesichts der im oberflächennahen Bereich prognostizierten Grundwasserabsenkung von $\leq 0,10$ m nicht als erheblich bezeichnet werden können. Auch ein ausreichendes Grundwasserdargebot aus der Grundwasserneubildung wird weiterhin vorhanden sein. Das nutzbare Grundwasserdargebot erhöht sich zukünftig gegenüber dem IST-Zustand, da die Fördermenge der Fa. TFB Nortrup von der bislang genehmigten Fördermenge von 1.050.000 m³/a auf 750.000 m³/a reduziert wird.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter ist gegeben. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Erlaubnisbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Nach Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG wurde von mir festgestellt, dass die beantragten Änderungen zulässig sind und dass auch die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens gewährleistet ist.

3.3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des BNatSchG, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und des WHG ersichtlich, gegen die das Vorhaben verstoßen könnte.

3.4. Bewirtschaftungsermessen

Mithin sind die Versagungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG nicht gegeben. Somit steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung einer Erlaubnis in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen).

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens wurde u. a. berücksichtigt, dass die Wasserbedarfsprognose realistisch und nachvollziehbar ist. Insbesondere entspricht sie den bis dahin maßgeblichen Vorgaben des RdErl. des MU v. 29.05.2015 über die „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“. Weiterhin ist bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens berücksichtigt worden, dass an der Förderung von Wasser in ausreichender Menge und Qualität ein berechtigtes Interesse besteht. Alternative Bezugsmöglichkeiten für die benötigte Wassermenge bestehen

nicht, insbesondere ist eine ausreichende Belieferung mit entsprechenden Wassermengen durch den Wasserverband Bersenbrück aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Hinzu kommt die Bedeutung von Trinkwasser im Wirtschaftsleben allgemein als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff. Somit sind Alternativen zur Versorgung des Betriebes TFB, welche geringere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hätten und in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten, nicht ersichtlich.

Insgesamt ist die Erteilung der Erlaubnis damit rechtmäßig.

4. Entscheidung über die Stellungnahmen und die Einwendungen

a) Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL) vom 12.09.2022

Punkt 1:

Bereits seit einigen Jahren leide die Natur und landwirtschaftlichen Flächen zunehmend unter den ausbleibenden Niederschlagsmengen und den erhöhten Grundwasserfördermengen der Firmen The Family Butchers Nortrup und Delkeskamp.

Die Niederschlagsmengen im Wasserentnahmegebiet der Firma The Family Butchers Nortrup (TFB) verzeichne seit einigen Jahren einen rückläufigen Trend. Somit sei auch die Grundwasserneubildung zurückgegangen. Bereits die Jahre 2018, 2019 und 2020 haben gezeigt, dass extreme Wetterereignisse mit ausfallenden Niederschlägen zu großen Herausforderungen im Umgang mit dem Grundwasser führen.

Den Expertenaussagen zufolge werden die Jahre 2018, 2019 und 2020 zukünftig eher die Standardszenarien darstellen. Niederschlagsreiche Jahre bzw. feuchte Jahre wie das Jahr 2021 seien in der Zukunft selten zu erwarten.

Abwägung:

Nach der Übergangsregelung des Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vom 23.04.2024 (RdErl. des MU vom 23.04.2024) ist im vorliegenden Verfahren noch der Erlass vom 29.05.2015 zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der nutzbaren Dargebotsreserve abzüglich der im Wasserbuch eingetragenen Wasserrechte liegt keine Gefährdung des guten mengenmäßigen Zustands vor (s. hierzu auch Punkt 3.1.1. Verschlechterungsverbot sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bezogen auf den Grundwasserkörper).

Unabhängig hiervon wurde ergänzend geprüft, ob sich unter Zugrundelegung des aktuellen RdErl. des MU vom 23.04.2024 eine abweichende Bewertung ergeben könnte. Dieser Erlass basiert auf den jüngsten Daten des Niedersächsischen Wasserbuches sowie auf einer überarbeiteten und ausdrücklich um klimatische Prognosen erweiterten Systematik zur Berechnung der Grundwasserneubildung und trägt damit den aktuellen Erkenntnissen zu veränderten Niederschlagsverhältnissen Rechnung. Auch unter Anwendung dieser strengen und zukunftsgerichteten Bewertungsmaßstäbe ergibt sich keine abweichende Beurteilung der Auswirkungen der beantragten Entnahme. Die Entnahme durch die Firma TFB bleibt demnach sowohl nach den für dieser Erlaubnis maßgeblichen als auch nach der aktualisierten Bewertungsgrundlage mit dem Erfordernis des guten mengenmäßigen Zustands vereinbar.

Punkt 2:

Auch bei der Ermittlung der Wasserbilanz im Erläuterungsbericht zum Erlaubnisverfahren werde deutlich, dass durch die geplanten Förderungen der Firmen TFB und Delkeskamp eine Gesamtfördermenge i. H. v. 1,5 Mio. m³ auf die Region zukommen werde. Die Grundwasserneubildung belaufe sich auf durchschnittlich 1,6 Mio. m³. In Anbetracht der Zunahme an Trockenjahren sei davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung tendenziell zum errechneten Minimum von 1,43 Mio. m³ zurückgehen werde. Es bestehe bei

Betrachtung der Fördermengen der Firmen TFB und Delkeskamp somit kaum noch Puffer für die Umwelt und übrigen Nutzer von Grundwasser.

Aufgrund der sich klimatisch ändernden Bedingungen habe sich bereits die Vegetationsperiode deutlich verlängert. Der Zeitraum für die Grundwasserneubildungsphase sei somit verkürzt. Für die kommende Grundwasserentnahme der Firma TFB werde eine intensive Beweissicherung und zusätzlich eine eng getaktete Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate, welche sich im Hinblick auf die klimatisch ändernden Bedingungen kontinuierlich anpasst, gefordert.

Abwägung:

Die Deckung der beantragten Entnahme durch die natürliche Grundwasserneubildung ist im Rahmen der Antragstellung unter Beachtung der derzeit geltenden landesrechtlichen Vorgaben des Mengenbewirtschaftungserlasses umfänglich nachgewiesen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Fa. Delkeskamp ihr ursprünglich erteiltes Wasserrecht von 750.000 m³/a auf aktuell erlaubte 100.000 m³/a reduziert hat. Dies führt dazu, dass die zukünftige kumulative Entnahmemenge deutlich unter der langjährigen bisherigen Entnahme liegen wird.

Die nutzbare Dargebotsreserve berechnet sich unter Zugrundelegung der im Wasserbuch vermerkten zulässigen Entnahmemengen. Diese liegen derzeit bei offiziellen ~ 1,75 Mio. m³/a. Da die zukünftig zulässige Entnahme sich auf voraussichtlich 850.000 m³/a reduziert, steigt die nutzbare Dargebotsreserve somit rechnerisch um etwa 900.000 m³/a. Zu beachten ist, dass sich die nutzbare Dargebotsreserve nach Abzug diverser Faktoren, insbesondere unter Beachtung des Bedarfs für den Naturhaushalt ergibt. Um mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme zukünftig zu erfassen, ist im Rahmen der Nebenbestimmungen eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung angeordnet.

Punkt 3:

Die entstehenden Schäden im Bereich des Absenkungstrichters sollten zukünftig vollumfänglich entschädigt werden. Auch sei zu erwähnen, dass die nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur durch die Grundwasserförderung ab einem bestimmten Punkt nicht mehr monetär ausgeglichen werden könne. Daher sei es unumgänglich, dass die Fördermenge entsprechend des tatsächlichen Grundwasserdargebotes bewilligt werde.

Abwägung:

Die langjährige Betrachtung der Grundwasserganglinien zeigt in den zurückliegenden Entnahmejahren keine abfallende Tendenz des Grundwasserstandes. Eine zunehmende Speicherentleerung des Grundwasserkörpers lässt sich somit auf Basis der zukünftig erlaubten Entnahme, insbesondere im Kontext der Entnahmemengenverringerung der Fa. Delkeskamp, aus fachlicher Sicht ausschließen.

Oberflächennah wirksame Absenkungen sind nur untergeordnet in geringem Maße bis zu 0,3 m zu erwarten. Diese Absenkungsspannweite liegt innerhalb der natürlichen Schwankebreite der Grundwasserstände und lässt somit keine nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur erkennen. Ein geeignetes Beweissicherungsverfahren zur dauerhaften Erfassung der Grundwasserstände ist in den Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides angeordnet. Der detaillierte Durchführungsplan ist mit der UWB abzustimmen und wird Teil der Erlaubnis.

b) Umweltforum vom 12.09.2022

Anmerkungen zu Ausführungen im Erläuterungsbericht

Punkt 1:

„Von 1987 bis 2009 erhöhte sich die jährliche Förderung (der Fa. Delkeskamp) „kontinuierlich“ von rd. 200.000 m³ auf rd. 700.000 m³; seit 2010 (bis 2019) liegt sie im Mittel bei rd. 740.000 m³.“ (vgl. S. 6) In den letzten Jahren reduziere The Family Butchers Nortrup die Wasserförderung auf etwa 300.000 bis 400.000 m³/a (vgl. Abb. 3, S.6), was positiv einzuschätzen sei. „Die aus hydrogeologischer Sicht relevante Gesamtförderung

beider Firmen liegt infolge der gegenläufigen Entwicklungen im Zeitraum 1987 bis 2019 zwischen rd. 1 Mio. m³/a und rd. 1,2 Mio. m³/a; im Mittel der Jahre 2010 bis 2019 bei rd. 1,1 Mio. m³/a." (vgl. S. 6) Sie sei somit bislang stabil. Sollte die Wasserfördermenge gemäß dem Antrag und den geplanten Produktionsverlagerungen an den Standort Nortrup auf 750.000 m³/a erhöht werden, würde das im Zusammenspiel mit der Fa. Delkeskamp zu einer erheblichen Erhöhung der geförderten jährlichen Grundwassermenge führen. Die Aussage „Auch ein ausreichendes Grundwasserdargebot aus der Grundwasserneubildung wird weiterhin vorhanden sein. Das nutzbare Grundwasserdargebot erhöht sich zukünftig gegenüber dem IST- Zustand, da die Fördermenge der Fa. TFB Nortrup von der bislang genehmigten Fördermenge von 1.050.000 m³/a auf 750.000 m³/a reduziert wird." (S. 24) sei wegen der isolierten Betrachtungsweise nicht nachvollziehbar.

Abwägung:

In der Berechnung der nutzbaren Grundwasserdargebotsreserve für einen Grundwasserkörper sind bereits alle genehmigten Entnahmemengen auf Grundlage der Eintragungen im niedersächsischen Wasserbuch berücksichtigt. Hierzu zählen auch die genehmigten Entnahmen der Firmen TFB und Delkeskamp in der jeweils genehmigten Höhe. Da The Family Butchers eine geringere Menge als bisher genehmigt beantragt hat, erhöht sich formal die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve.

Die Einzugsgebiete der Brunnen The Family Butchers und Delkeskamp verlaufen parallel nebeneinander, mit einer gemeinsamen Grenzstromlinie (siehe Anlage 2.4 des hydrogeologischen Gutachtens). Die Grundwasserbilanz für die Brunnen The Family Butchers wurde für diese hydraulische Situation erstellt, somit unter Berücksichtigung der Förderung der Fa. Delkeskamp. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass das Wasserrecht der Fa. Delkeskamp auf eigenen Antrag zwischenzeitlich auf eine maximale Entnahmemenge von 100.000 m³/a begrenzt wurde.

Punkt 2:

„Im Bereich des Ostarmes des Eggermühlenbaches in Höhe des Werksgeländes lässt sich bei hohen Grundwasserständen eine Anbindung an das Grundwasser ableiten (influente Verhältnisse). Bei etwa mittleren Grundwasserständen sind Wechselwirkungen Oberflächengewässer- Grundwasser grundsätzlich nur noch bereichsweise zu konstruieren (Grundwasserexfiltration in Stockriedenbach im Bereich „Hammerfeld“; geringe Infiltration des Reitbaches östlich „Merschstrich“). Bei niedrigen Standrohrspiegelhöhen lassen sich bei keinem Gewässer Wechselwirkungen konstruieren; offensichtlich liegen deren Sohlen über der freien GwOberfläche.“ (vgl. S. 15) Diese Aussagen seien nicht plausibel: Wenn die Bodenverhältnisse einen Wasserzufluss vom Grundwasserkörper zum Bach bei höheren Grundwasserständen zulassen, sei es nicht plausibel, wenn nicht im umgekehrten Fall in welcher Menge auch immer Wasser vom Bach an den Grundwasserkörper abgegeben werde. Außerdem werde die Abflussmenge im Eggermühlenbach geringer, wenn in seinem Einzugsgebiet Grundwasser entnommen werde.

Abwägung:

Eine direkte hydraulische Anbindung der Oberflächengewässer an das Grundwasser besteht nur, wenn die Gewässersohle in das Grundwasser einschneidet. Bei hohen Grundwasserständen ist dies der Fall, bei niedrigen Grundwasserständen nicht oder nur vernachlässigbar gering. Hydraulische Veränderungen im Aquifer (z. B. förderbedingte Absenkungen) haben dann keinen Einfluss mehr auf den Gewässerabfluss (Ausbildung eines ungesättigten Bereiches zwischen Grundwasseroberfläche und Gewässersohle). Eine Infiltration von Wasser aus einem Oberflächengewässer kann davon unabhängig stattfinden – jedoch unabhängig von den hydraulischen Zuständen im Aquifer bzw. unabhängig von der Förderung.

Punkt 3:

„Die Sohle des Ostarmes des Eggermühlenbaches wird im Ist-Zustand der Förderung bei etwa mittleren GwStänden nur in einem kleinen Bereich (in Höhe der Grundwassermessstelle PB 18) vom Grundwasser tangiert. Bei niedrigen bzw. bei

mittleren-niedrigen Grundwasserständen besteht kein hydraulischer Kontakt zur Sohle. Die zahlreichen Stillgewässer haben bei mittleren und hohen Grundwasserständen hydraulischen Kontakt zum Oberen Grundwasserleiter. Da die oberflächennahen bzw. - wirksamen Absenkungen $< 0,15$ m (Prognose-Zustand vs. Null-Zustand) bzw. $< 0,1$ m (Zusatzabsenkungen) sind, sind relevante Beeinflussungen durch förderbedingte Absenkungen zu vernachlässigen."(S. 20) Zuflüsse wie der Kollriedenbach versiegen in Trockenphasen, sodass die Abflussmenge im Eggermühlenbach geringer werde, wenn in seinem Einzugsgebiet Grundwasser entnommen werde. Entscheidend sei vor allem, dass insbesondere in Trockenphasen die problematische Situation von sensiblen Organismen wie der Koppe durch Grundwasserentnahme verschärft werde, geringe Wasserstände zusätzlich noch geringer werden und sich hierdurch auch die Wassertemperatur und der Sauerstoffgehalt erhöhen dürfte.

Abwägung:

Das Trockenfallen des Kollriedenbaches (sowie des Stockriedenbaches) ist nicht oder nur in sehr geringem, vernachlässigbarem Maße förderbedingt (siehe auch Anmerkungen unter Pkt. 2). In Anlage 2.10.2 des hydrogeologischen Gutachtens sind Wasserstände des Ostarmes Eggermühlenbach für den Zeitraum November 2019 bis Juni 2020 an der Messstelle EO 2 (unmittelbar neben der Grundwassermessstelle PB 6.1, ca. 400 m Oberstrom von PB 18.1) dokumentiert (Datenloggeraufzeichnungen). Mitte Mai bis Mitte Juni 2020 wurden auch hier Wasserstände von wenigen Zentimetern über der Sohle gemessen. Die Grundwasseroberfläche lag jedoch rd. 0,6 m unter der Gewässersohle. Maßgebend für die förderbedingte Beeinflussung eines Oberflächengewässers ist nicht die Lage hinsichtlich des Einzugsgebietes der Förderung, sondern die Lage hinsichtlich des oberflächennahen (förderbedingten) Absenkungsbereiches.

Punkt 4:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der beantragten Grundwasserförderung von 750.000 m³/a bei einem Betrachtungsszenario von IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden sind, da die Auswirkungen auf diese Schutzgüter angesichts der im oberflächennahen Bereich prognostizierten Grundwasserabsenkung von $\leq 0,10$ m (Zusatzabsenkungen) nicht als erheblich bezeichnet werden können.

Auch ein ausreichendes Grundwasserdargebot aus der Grundwasserneubildung wird weiterhin vorhanden sein. Das nutzbare Grundwasserdargebot erhöht sich zukünftig gegenüber dem IST-Zustand, da die Fördermenge der Fa. The Family Butchers Nortrup von der bislang genehmigten Fördermenge von 1.050.000 m³/a auf 750.000 m³/a reduziert wird. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der o.g. Schutzgüter ist gegeben."(vgl. S. 25) Diese isolierte Betrachtung der The Family Butchers Nortrup sei bei der Folgenabschätzung nicht zielführend (vgl. Kap. 1.1). Nicht die genehmigte, sondern die entnommene Grundwassermenge sei hierbei relevant. Und das sei insbesondere unter Berücksichtigung der benachbarten Grundwasserentnahme durch die Fa. Delkeskamp zu betrachten.

Abwägung:

Auf die Inhalte der Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme wird verwiesen.

Punkt 5:

„In den grundwasserangeschlossenen Bodeneinheiten besteht die Wahrscheinlichkeit einer ertragsrelevanten Absenkungsempfindlichkeit landwirtschaftlicher Kulturen in klimatischen Trockenjahren (Häufigkeit gemäß DWD = alle 5 Jahre) ..." (S. 22) Diese Aussage erscheine angesichts der drei Trockenjahre (2018, 2019 und 2022) innerhalb der letzten fünf Jahre nicht aktuell zu sein. „...Wie landesweit zu beobachten, lagen die Minima der Jahre 2018 und 2019 auf einem extrem niedrigen Niveau, rd. 0,3 - 0,4 m unterhalb der bisherigen Jahresmittel."(vgl. S. 16)

„Insgesamt kann für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 4,34 ha eine ertragsrelevante Auswirkung der beantragten Grundwasser-Zusatzentnahme aus bodenkundlicher Sicht vorläufig nicht ausgeschlossen werden.“(S. 23) Bei der aktuellen Häufigkeit der Trockenjahre wirke sich das sicherlich nicht nur ertragsmindernd aus, sondern dürfte auch auf größerer Fläche zu erwarten sein.

Abwägung:

Im Rahmen der Nebenbestimmungen der Erlaubnis wurde eine landwirtschaftliche Beweissicherung angeordnet, die eine jährliche Erfassung der potenziell ertragsbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Flächen auf Basis der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung sicherstellt. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis und gewährleistet eine fortlaufende Erfassung landwirtschaftlicher Ertragsbeeinträchtigungen sowohl in quantitativer als auch in räumlicher Hinsicht.

Punkt 6:

„Der Eggermühlenbach und der Reitbach, die zum Natura 2000-Gebiet DE 3312-331 "Bäche im Artland" gehören, könnten aufgrund ihrer Nähe zu den drei Förderbrunnen, die auf dem Betriebsgelände der Fa. The Family Butchers Nortrup angeordnet sind, durch die zukünftige Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden.“(S. 24) „Bei einer kumulativen Betrachtung der Grundwasserentnahmen (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) der Firmen The Family Butchers Nortrup und Delkeskamp kann es im Bereich der Grundwassermessstelle PB 18.1 am Ostarm des Eggermühlenbaches zu einer kleinflächigen oberflächennahen Absenkung von max. 0,30 m kommen. Davon ist ein ca. 250 m langer Abschnitt vom Ostarm des Eggermühlenbaches betroffen. Eine Reduzierung des Basisabflusses ist in dem betroffenen Bachabschnitt trotz dieser Absenkung nicht messbar und somit kann eine förderbedingte negative Beeinflussung des Basisabflusses nicht abgeleitet werden.“(S. 25) Der Wasserstand im Bereich der Grundwassermessstelle PB 18.1 am Ostarm des Eggermühlenbaches liege aktuell (24.8.2022) bei 5 bis 7 cm. Wäre des Winterhalbjahr insbesondere der Februar 2022 nicht besonders nass gewesen, wären noch niedrigere Werte zu erwarten gewesen. Kohlrieden- und Stockriedenbach seien aktuell (24.8.2022) bereits ausgetrocknet. Aber auch sehr niedrige Wasserstände und eine niedrigere Fließgeschwindigkeit lassen beispielsweise höhere Temperaturen und niedrigere Sauerstoffgehalte des Wassers befürchten. Dieses dürfte die Lebensbedingungen beispielsweise nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützter Arten, wie der Koppe, erheblich verschlechtern.

Abwägung:

Das Trockenfallen des Kohlriedenbaches (sowie des Stockriedenbaches) ist nicht oder nur in sehr geringem, vernachlässigbarem Maße förderbedingt (siehe auch Anmerkungen unter Pkt. 2). In Anlage 2.10.2 des hydrogeologischen Gutachtens sind Wasserstände des Ostarmes Eggermühlenbach für den Zeitraum November 2019 bis Juni 2020 an der Messstelle EO 2 (unmittelbar neben der GwMessstelle PB 6.1, ca. 400 m Oberstrom von PB 18.1) dokumentiert. Hierbei handelt es sich um automatisierte Pegelaufzeichnungen mittels Datenlogger. Von Mitte Mai bis Mitte Juni 2020 wurden auch hier Wasserstände von wenigen Zentimetern über der Sohle gemessen. Die Grundwasseroberfläche lag jedoch rd. 0,6 m unter der Gewässersohle.

Maßgebend für die förderbedingte Beeinflussung eines Oberflächengewässers ist nicht die Lage hinsichtlich des Einzugsgebietes der Förderung, sondern die Lage hinsichtlich des oberflächennahen förderbedingten Absenkungsbereiches.

Anmerkungen zu Ausführungen im Hydrogeologisches Gutachten

Punkt 7:

Bereits wesentliche Eingangsparameter für eine Grundwassermodellberechnung wie die klimatologischen Rahmenbedingungen seien nicht korrekt.

Das erstellte Wasserhaushaltsmodell, was u. a. auf den „Mittelwerten der Neubildungskategorien nach mGROWA18 (1961-90)“ basiert, werde den Anforderungen

einer Abschätzung der heutigen, geschweige denn künftigen Beeinflussung des Wasserkauhaltes durch die Grundwasserentnahme nicht gerecht. Nicht allein der Niederschlag und seine Verteilung, sondern auch die Verdunstung (höhere Temperatur) und die Versiegelung von Flächen des Einzugsgebiets haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich gewandelt und beeinflussen damit auch die Grundwasserneubildungsrate.

Abwägung:

Das Grundwasserneubildungsmodell mGROWA18 für die Jahresreihe 1961 bis 1990 enthält bereits eine höhere Anzahl an Trockenjahren und kommt damit den derzeitigen Verhältnissen nahe. Die Verwendung dieser Daten erfolgte in Abstimmung mit dem LBEG als Geologischem Dienst und entspricht den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Empfehlungen des Leitfadens für hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen (GeoBerichte 15, LBEG, Hannover 2009). Bei den verwendeten Daten handelt es sich sowohl um eine geeignete als auch um eine zulässige Grundlage für die Ermittlung der Grundwasserneubildung.

Punkt 8:

Wichtige Zuflüsse des Eggermühlenbaches sind Kohlrieden- und Stockriedenbach, deren Wasserregime besonders stark von der Grundwasserentnahme betroffen sei.

Abwägung:

Kohlriedenbach und Stockriedenbach sind hydraulisch nachweislich nicht oder nur in vernachlässigbarem Maße von förderbedingten Absenkungen betroffen. Die Formulierung „besonders stark“ ist somit in diesem Zusammenhang unzutreffend.

Punkt 9:

Bei den Abflussmengenmessungen des Eggermühlenbachs (Anlage 2.10.3 in Verbindung mit der Anlage 2.1.2) zeige sich insbesondere bei niedrigeren Wasserständen, dass kurz nach der Aufteilung in den West- und Ostarm, die Abflussmengen in Summe höher seien als weiter unterhalb nach Durchfließen der Bereiche nahe der bestehenden Förderbrunnen. Und das, obwohl theoretisch Kohlrieden- und Stockriedenbach in den Ostarm des Eggermühlenbach zwischenzeitlich münden. Vor allem bei niedrigen Wasserständen verlören unter den jetzigen Bedingungen beide Arme des Eggermühlenbachs im Bereich der Brunnen Wasser.

Abwägung:

Die Sohle des Ostarmes des Eggermühlenbaches liegt, unabhängig von einer Förderung aus den Brunnen TFB, bei mittleren und niedrigen Grundwasserständen oberhalb der Grundwasseroberfläche im oberen Aquifer. Eine hydraulische Beeinflussung durch die Förderung The Family Butchers findet somit nicht bzw. nur marginal im Bereich PB 18 über ca. 250 m bei kumulativer Betrachtung der Absenkungen statt. Innerhalb des Absenkungsbereiches im Entnahmestockwerk wurden keine signifikanten Änderungen des Basisabflusses festgestellt. Abflussverluste außerhalb dieses Bereiches sind nicht förderbedingt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Ostarm ein künstlich angelegtes Gewässer ist und nicht natürlich in den Untergrund einschneidet.

Punkt 10:

Je früher der Grundwasserspiegel sinke und entsprechend länger abgesenkt bleibe, desto mehr Wasser dürfte dem Eggermühlenbach verloren gehen und damit insbesondere das FFH-Gebiet samt Schutzgüter beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 1 (Punkte 6)).

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 9 der Stellungnahme.

Anmerkungen zum UVP-Bericht

Punkt 11:

Der Unterlage fehle eine Befassung mit den Auswirkungen auf das globale Klima. Behandelt werden stattdessen nur Belange des Kleinklimas. Das Vorhaben trage aber durch eine großflächige Absenkung des Grundwassers und die daraus resultierende Austrocknung zu einer verstärkten Erwärmung bei, was wiederum Rückwirkungen auf den Niederschlag und dessen Verteilung hat. Das Vorhaben wirke damit den Anforderungen nach Verstärkung der Resilienz gegenüber den Klimafolgen entgegen, weil es der notwendigen Wasserrückhaltung entgegenwirke. Der UVP-Bericht sei daher auch in diesem Punkt zu überarbeiten

Abwägung:

Bei einem Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 600 ha und bei einer Fläche von ca. 100 ha, auf der im oberflächennahen Bereich eine Grundwasserabsenkung von max. 0,10 m bei einem Betrachtungsszenario von IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand prognostiziert wird, ist von keiner großflächigen Absenkung auszugehen, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Klima und insbesondere nicht auf das globale Klima zu erwarten sind.

Punkt 12:

Auch werde in Kap. 2.4.4 Wechselwirkung Grundwasser - Oberflächengewässer auf den fehlenden hydraulischen Kontakt zur Gewässersohle hingewiesen, was nicht nachvollziehbar ist. (s. Kap. 2, Nr. 4)

Abwägung:

Die Wechselwirkung zwischen dem Grundwasser und den lokalen Oberflächengewässern wird in den vorgelegten Antragsunterlagen umfangreich beschrieben und begründet. Der teils fehlende hydraulische Kontakt zwischen Grundwasseroberfläche und Gewässersohle wird anhand von Messwerten plausibel und nachvollziehbar dargelegt und wurde im Rahmen des Verfahrens sowohl von der Erlaubnisbehörde als auch dem LBEG als Geologischem Dienst für Niedersachsen geprüft und als zutreffend bewertet.

Punkt 13:

Die daraus abgeleitete Irrelevanz für das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der EU-WRRL sei daher ebenfalls nicht plausibel. (s. Kap. 2, Nr. 4)

Abwägung:

Hinsichtlich der Prüfung der Vereinbarkeit der Grundwasserentnahme mit den Zielen der EU-WRRL sind folgende Szenarien zu betrachten:

Verschlechterungsverbot: IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand

Verbesserungsgebotes: NULL-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand

Von diesen Szenarien ist nur der Ostarm des Eggermühlenbaches betroffen, da sich Abschnitte des Ostarms innerhalb der 0,25 m Absenkungslinie befinden. Der Reitbach und der Westarm des Eggermühlenbaches liegen außerhalb der 0,25 m Absenkungslinie und sind somit durch die Grundwasserentnahme von TFB nicht betroffen.

Im Ostarm des Eggermühlenbaches konnten mittlere Niedrigwasserabflüsse mit rd. 30 bis 40 l/s angesetzt werden. Mittlere Abflüsse liegen bei rd. 50 bis 60 l/s. Bei einer Absenkung der Grundwasserstände in oberflächennahem Bereich von max. 0,15 m ist keine förderbedingte negative Beeinflussung des Basisabflusses ableitbar. Das Zielerreichungsgebot und Verschlechterungsverbot für den Wasserkörper 02060 Eggermühlenbach kann somit eingehalten werden, da weder im Zustand NULL vers. PROGNOSE, bzw. IST vers. PROGNOSE förderbedingte negative Beeinflussungen nachgewiesen werden können.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers DE_GB_DENI_36_01 „Hase links Lockergestein“ wird sich gegenüber dem derzeitigen guten Zustand nicht verändern, da die vorgesehene Grundwasserentnahme das Grundwasser nicht so beeinträchtigen wird, dass

- das nutzbare Grundwasserdargebot verringert wird,

- der Gewässerzustand und die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, negativ beeinträchtigt werden,
- die grundwasserabhängigen Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden,
- und negative Beeinträchtigungen durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen erfolgen.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird sich gegenüber dem derzeitigen schlechten Zustand nicht weiter verschlechtern, da keine vorhabenbedingten Veränderungen auftreten werden. Auf die Ausführungen zur Prüfung der Vorgaben der EU-WRRL in Abschnitt 3 dieses Bescheides wird verwiesen.

Punkt 14:

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets samt seiner Schutzgüter (z.B. LRT 3260, galeriewaldartiger LRT 91EO) insbesondere im Bereich des Ostarms des Eggermühlenbachs sei entgegen der Annahme des UVP-Berichts zu befürchten. (s. Kap. 2, Nr. 1-5)

Abwägung:

Im Bereich des Ostarms des Eggermühlenbachs kommt kein galeriewaldartiger LRT 91EO vor (s. Managementplan „Bäche im Artland“, Stand 22.10.2021). In der UVP werden die Auswirkungen der Zusatzabsenkung bei dem Betrachtungsszenario (IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) geprüft (grüne Absenklinie: 0,25 m Absenkung im Entnahmeaquifer). Innerhalb der grünen Absenklinie wird eine Zusatzabsenkung im oberflächennahen Bereich von < 0,1 m prognostiziert bzw. wurde ermittelt. „Bei der Anwendung eines Bewertungsschemas stellt sich die Frage, ob und mit welcher Genauigkeit einzuhaltende Grenzwerte mit vertretbarem Aufwand messbar sind. Praktische Erfahrungen lehren, dass Veränderungen des GW-Standes < 30 cm nur mit hohem Messaufwand und langjährigen Reihen belegt werden können.

Daher wird eine anthropogene Absenkung des mittleren jährlichen GW-Flurabstandes um mehr als 30 cm gegenüber dem langjährigen Mittel, aus wasserwirtschaftlicher Sicht, als auslösender Faktor einer möglichen signifikanten Schädigung des Ökosystems (Teilflächen der besonders empfindlichen Biotoptypen) definiert.“ (KEHBEIN ET AL., 2013) Nach KEHBEIN liegt eine Absenkung des GW von < 0,1 m weit unterhalb der Signifikanzschwelle von 0,3 m. Auch RASPER (2004)² gibt an, dass bei Grundwasserabsenkungen < 0,25 m in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Biotope eintreten werden.

Punkt 15:

Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals in der Voßhamme und der gesetzlich geschützten Biotope wie der Nährstoffreichen Nasswiese westlich der Fa. The Family Butchers sei durch eine weitere Grundwasserförderung zu befürchten. (s. Kap. 2, Nr. 1-5)

Abwägung:

Das Naturdenkmal liegt außerhalb der grünen Absenklinie (0,25 m Absenkung im Entnahmeaquifer bei einem Betrachtungsszenario IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand, Zusatzbelastung). Beeinträchtigungen der anderen gesetzlich geschützten Biotope, die innerhalb der grünen Absenklinie liegen (Nr. 27 Sonstiger Tümpel; Nr. 38 Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Nr. 61 Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte, Nr. 69 Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte und Nr. 73 Nährstoffreiche Nasswiese), sind insbesondere aus den in der Abwägung zu Punkt 14 genannten Gründen nicht zu erwarten.

Punkt 16:

Dem UVP-Bericht haftet der Mangel der Unvollständigkeit an: Bereits im Januar bis Februar 2016 seien auf Höhe des neuen Betriebsteils der Fa. The Family Butchers mehr

als 50 % der Bäume eines am Ostarm des Eggermühlenbachs wachsenden, galeriewaldartigen LRT 91EO, der auch gleichzeitig nach § 30 BNatschG gesetzlichen Schutz genießt, entfernt worden. Ebenso gingen hierdurch diverse Höhlen als potentielle Brutstätte für Vögel und Lebensstätte für Fledermäuse verloren. Die Erfassungen zum UVP- und Artenschutz-Bericht hätten mehr als ein Jahr nach dem Umweltfrevel stattgefunden und könnten so wahrscheinlich illegal beseitigte Strukturen und deren Bewohner nicht mehr erfassen.

Abwägung:

Im UVP-Bericht ist der Ist-Zustand der Umweltschutzgüter beschrieben und dargestellt. Die Bestandsaufnahmen fanden erst nach Antrag auf Durchführung einer UVP (02. und 03.11.2017) und nach dem Scopingtermin (26.06.2019) und deren Ergebnisse statt. Die flächendeckende Biototypenkartierung wurde 2019 während der Vegetationsperiode durchgeführt. Ergänzend wurden im Sommer 2021 noch weitere ergänzende Flächen kartiert.

Punkt 17:

Die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist nicht nachvollziehbar. Zum einen sei eine modifizierte Grundwasserförderung (beispielsweise geringe Mengen) nicht geprüft worden. Die Auswirkungen auf die oberflächennahen Grundwasserstände wären bei Nichtdurchführung des Vorhabens unwahrscheinlich. Dieses, insbesondere wegen der vielfältigen Beziehungen („Leckagen“, sich auf die verschiedenen Grundwasserleiter verteilenden „Anströme“) zwischen den Grundwasserstockwerken, erscheine sehr unwahrscheinlich. (vgl. Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 2.4.7)

Abwägung:

Eine Prüfung einer modifizierten Grundwasserförderung ist keine Forderung des Verfahrens. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der beantragten Grundwasserförderung auf naturschutzfachliche bzw. ökologische Aspekte gilt der aktuelle IST-Zustand als Grundlage jeglicher Prognose. Eine Prüfung möglicher ökologischer Entwicklungen im Falle einer Nichtaufnahme der Grundwasserentnahme ist nicht erforderlich und aufgrund der bereits langjährig existierenden Grundwasserförderung und weiteren strukturellen Eingriffen in den regionalen Wasserhaushalt in keiner Weise aussagekräftig. Zudem wird auf die in Summe geringere Belastung des Grundwasserkörpers durch die deutliche Reduzierung des in unmittelbarer Nähe der Brunnen TFB erfolgten Grundwasserförderung der Fa. Delkeskamp verwiesen.

Punkt 18:

Die Einschätzungen der Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das Grundwasser werde als nicht erheblich betrachtet unter Hinweis auf die Grundwasserneubildung. Diese sei aber mit veralteten Werten errechnet worden und es sei zu befürchten, dass diese Werte überschätzt werden, sodass erhebliche Auswirkungen zu besorgen seien.

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 7 der Stellungnahme.

Punkt 19:

Kohlrieden- und Stockriedenbach würden bereits regelmäßig austrocknen. Es sei zu befürchten, dass durch die Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahme der benachbarten Fa. Delkeskamp der Ostarm des Eggermühlenbach sich hinsichtlich seines Zustandes deutlich verschlechtern (z. B. Wassermenge, -temperatur, Sauerstoffgehalt) dürfte.(vgl. Kap. 1, 2) Die WRRL dürfte damit nicht eingehalten werden.

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 13 der Stellungnahme.

Punkt 20:

„Erst bei einer Absenkung von 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN ET AL., 2013).“ (S. 88) „Wie landesweit zu beobachten, lagen die Minima der Jahre 2018 und 2019 auf einem extrem niedrigen Niveau, rd. 0,3 - 0,4 m unterhalb der bisherigen Jahresmittel.“ (vgl. Erläuterungsbericht S. 16) Die Verhältnisse für die grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope seien daher bereits angespannt. Eine zusätzliche Verschlechterung wäre durch die Grundwasserentnahme zu erwarten. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten.

Abwägung:

Für das Betrachtungsszenario IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand wird im oberflächennahen Bereich eine Grundwasserabsenkung von max. 0,10 m prognostiziert. Dieser Wert liegt unterhalb der in der Fachkonvention angegebenen Schwellenwerte von 0,30 m (KEHBEIN, 2013) und 0,25 m (RASPER, 2004), so dass mit keiner signifikanten Schädigung bzw. Veränderungen an der Vegetation zu rechnen ist. Somit ist auch keine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten.

Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Punkt 21:

Dem Ergebnis der FFH-VP könne zusammenfassend nicht gefolgt werden. Zu bemängeln sei zuerst einmal, dass laut hydrologischem Gutachten im unmittelbaren Nahbereich des FFH-Gebietes Probeentnahmen stattgefunden haben, für die keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei. Diese Entnahmen hätten als kumulativer Effekt berücksichtigt werden müssen.

Abwägung:

Mit dem Begriff „Probenahme“ ist offensichtlich der Pumpversuch im Zeitraum 19.11.2018 bis 28.01.2019 gemeint. Schwerpunkt des Versuches war die Beobachtung der Wiederanstiegsphase ohne Förderung am Ende des Versuches.

Die vorangegangenen Förderungen (u. a. in Höhe der Antragsmenge) lagen weit innerhalb der genehmigten Fördermengen. Die parallel verlaufende Förderung der Fa. Delkeskamp fand ebenfalls innerhalb des erlaubten Rahmens statt. Darüber hinaus gehende Förderzustände wurden somit nicht erzeugt. Der Durchführungsplan für den Pumpversuch wurde der unteren Wasserbehörde vorgelegt, mit ihr abgestimmt und von ihr genehmigt.

Punkt 22:

Es werde ferner die Einbeziehung aller bisher laufenden Wasserentnahmen auf die Gewässer und die begleitenden Lebensraumtypen (LRT) für erforderlich gehalten, die sich immerhin gerade im Nahbereich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Als Nullzustand die bisher laufende Entnahme zu wählen, werde den Anforderungen an den europäischen Habitatschutz nicht gerecht.

Abwägung:

Bei der Ermittlung der Grundwasserstandabsenkung wurden die vorhandene Grundwasserförderung von Fa. Delkeskamp mitberücksichtigt. Weitere Grundwasserentnahmen sind bis auf temporär betriebene Beregnungsbrunnen (mit kleinen Absenkungen und Entnahmen) keine weiteren Grundwasserförderungen bekannt bzw. geplant.

Die Wahl der bisherigen Entnahmemenge als Ausgangspunkt der Betrachtung entspricht den landesrechtlichen Anforderungen (Leitfaden für hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen, GeoBerichte 15, LBEG, Hannover 2009) an entsprechende Untersuchungen und ist somit nicht zu beanstanden.

Punkt 23:

Darüber hinaus bleibe der komplette Vorgang der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unvollständig. Zu bemängeln sei der Umstand, dass von einer unzureichenden Verteilung

der Vegetation im Wirkungsbereich der Wasserabsenkung ausgegangen werde. Denn mit dem mittlerweile vorliegenden Managementplan sei belegt, dass in unmittelbarer Nähe zu den Entnahmestellen z. B. LRT 9120 vorkommt, der sich dort bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinde. Die Verteilung der LRT-Flächen in der FFH-VU entspreche nicht mehr der aktuellen Situation im engeren und weiteren Umfeld des Eingriffs.

Abwägung

Der Managementplan wurde am 22.10.2021 erst nach der Fertigstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung am 30.09.2021 fertiggestellt.

Punkt 24:

Die Anforderungen an eine FFH-VU, die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen, seien durch die Unterlagen nicht erfüllt. Diese Anforderungen habe der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht wiederholt klargestellt. Dem werde man nicht gerecht, wenn man mit Daten zu Wasserabfluss und Niederschlag aus dem Zeitfenster 1961 bis 1990 kalkuliert. Seither habe es eine Fülle an zusätzlichen Versiegelungen entlang der Gewässer gegeben, die allesamt unbeachtet geblieben seien. Es hat in den Jahren nach 1990 erhebliche Änderungen im Wetter gegeben. Für die Zukunft seien weitere Änderungen zu erwarten, die durch die Verhältnisse aus dem gewählten Zeitraum in keiner Weise mehr adäquat abgebildet worden seien.

Abwägung:

Die vorgelegten Daten entsprechen der zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Datenlage und sind somit nicht zu bemängeln.

Punkt 25:

Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit völlig ungeeignet sei es ferner, die 0,25 m-Absenkungslinie im Entnahmeaquifer heranzuziehen, die in großer Entfernung zu den besonders sensiblen Bereichen verlaufe. Diese Darstellung hinterlasse das unschöne Gefühl, dass hier gezielt in die Irre geführt werden solle. Denn die hydrologischen Gutachten weisen z. B. aus, dass die Absenkung im Bereich der LRT-Flächen am Ostarm des Eggermühlenbaches für den Prognosezustand im Entnahmeaquifer zwischen einem und zwei Metern liege. Dass aber eine solche Absenkung ohne erhebliche Beeinträchtigungen für die Oberflächengewässer bzw. die empfindliche Vegetation der LRT-Flächen in diesem Bereich bleiben solle, sei schlicht nicht vorstellbar. Dabei seien kumulative Effekte durch die weiteren Entnahmen offenbar noch nicht einmal enthalten.

Abwägung:

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen und insbesondere aus den Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens ist ersichtlich, dass sich die starken Absenkungen im Entnahmeaquifer nur marginal in den oberen Aquiferbereich durchpausen. Die Datenloggeraufzeichnungen während der Reduktion der Förderung der Fa. Delkeskamp im Jahr 2022 belegen weiterhin sehr direkt, dass die oberflächennahen Absenkungen im Bereich der Grundwasseressstelle PB 19.1 max. rd. 0,1 m betragen, während die Absenkungen im Entnahmeaquifer (PB 19.2) bei max. rd. 1,2 m liegen (Entnahme rd. 750.000 m³/a Fa. Delkeskamp bezogen auf einen Zustand ohne Förderung Fa. Delkeskamp). Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder Vegetation sind somit nicht ersichtlich.

Punkt 26:

Es fehle eine Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungspotenziale für die verschiedenen Lebensraumtypen. Denn ein Vergleich mit der ursprünglichen Gebietsmeldung für das Gebiet „Bäche im Artland“ belege für verschiedene Lebensraumtypen große Differenzen. Dies gelte in ganz besonderem Maße für den prioritären LRT 91EO*, der am Ostarm des Eggermühlenbaches zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorhanden sei und standörtlich dort zu entwickeln sei. Seine Ansiedlung bzw. sein späterer Erhalt in einem günstigen Erhaltungszustand werde durch die in den Abbildungen eingeräumte Absenkung des Wasserstandes in erheblichem Maße beeinträchtigt und womöglich sogar unmöglich gemacht.

Abwägung:

Im Bereich des Ostarms des Eggermühlenbaches kommt kein prioritärer LRT 91E0 mehr vor (s. Managementplan „Bäche im Artland“, Stand 22.10.2021). Trotz der prognostizierten Absenkung von maximal 0,30 m bei einem Szenario von NULL-Zustand zu PROGNOSE-Zustand, die sich nur auf einer kleinen Teilstrecke von 250 m des Ostarmes des Eggermühlenbaches entlang der Vossammweges bezieht, besteht weiterhin ein Potenzial zur Entwicklung von bachbegleitenden, galeriewaldartigen Auen-Wald mit Erlen und Eschen.

Punkt 27:

Die Betrachtung kumulativer Effekte sei unvollständig. Denn dazu sei nicht projekt-, sondern gebietsbezogen zu prüfen, ob es auch durch andere Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes komme. Die FFH-VU gehe in diesem Zusammenhang nur auf die zusätzliche Entnahme durch die Firma Delkeskamp ein, nicht jedoch auf all die anderen Entnahmen im weiteren Umfeld des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“, die im hydrogeologischen Gutachten aufgeführt sind. Ob diese vollständig die möglichen Betroffenheiten des FFH-Gebietes abdecken, sei unklar, wäre in der FFH-VU aber unbedingt erforderlich. Die deutlich über die Betrachtungen in der FFH-VU hinausgehenden Erkenntnisse zur Situation des Wasserhalts aus dem MAP seien vollständig einzubeziehen und projektbezogen zu vertiefen.

Abwägung:

Im weiteren Umfeld der kumulativen Absenkung der Firmen TFB und Fa. Delkeskamp sowie der beiden Einzugsgebiete sind außer temporär betriebenen Beregnungsbrunnen mit räumlich und zeitlich eng begrenzten Absenkungen und nur vergleichsweise geringen Entnahmen keine weiteren Grundwasserförderungen vorhanden.

Punkt 28:

Die FFH-VU berücksichtige nicht die sich abzeichnende zunehmende Trockenheit, die sich für die Region durch den Klimawandel einstellen werde. Die Wasserentnahmen werden die sich damit verbindenden Stress- und Extremsituationen Lebensräume und wasserabhängige Schutzgüter des FFH-Gebietes erhöhen. Durch phasenweise Austrocknungen, die sich nicht durch irgendwelche Mittelwerte abbilden lassen könnten, würde es zum Aussterben von charakteristischen Arten und der Verschiebung im Artenspektrum kommen. Wenn es durch die Entnahme des Grundwassers laut hydrologischem Gutachte für die Landwirtschaft sogar zu ertragsrelevanten Auswirkungen kommen könnte, müsse dies erst recht für die anhand einer viel feineren Skala zu bemessenden Beeinträchtigung der FFH-LRT und Habitate der Arten nach Anh. II FFH-RL gelten. Dem sei jedoch nicht nachgegangen worden.

Abwägung:

In der FFH-Voruntersuchung wurde der Ist-Zustand des Klimas bei der Prüfung mitberücksichtigt. Verlässliche lokale Klimaprognosen, die sich für die geforderte Aussage eignen, sind bislang nicht verfügbar und sind keine Anforderung an entsprechende Untersuchungen. Entsprechende Aussagen wären somit spekulativ und keine geeignete Beurteilungsgrundlage.

Punkt 29:

Von einer erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebietes sei für Flächen außerhalb der LRT auszugehen, wenn es sich nämlich um Habitate der Hirschkäfer handeln würde, die nicht deckungsgleich seien mit LRT-Flächen. Durch die Grundwasserabsenkung werde es zu Trockenschäden an den Habitatbäumen der Art kommen und so den Erhaltungszustand der Art verschlechtern. Das Vorkommen der Art im Vorhabensbereich sei bekannt, sei im Rahmen der Prüfung aber nicht untersucht worden.

Abwägung:

Eigene Untersuchungen der Antragstellerin zum Hirschkäfer wurden für dieses Vorhaben nicht durchgeführt. Es erfolgt jedoch ein Rückgriff auf verfügbare Aussagen einer Hirschkäferuntersuchung aus dem Jahr 2018, die im Rahmen eines anderen Projektes durchgeführt wurde. Es wurde während der Untersuchung nur ein fliegender männlicher Hirschkäfer über dem Grünland südlich des Vosshammer Waldes beobachtet. Hirschkäfer legen ihre Eier an morsches Holz ab, wobei ein Kontakt mit Erde bestehen muss. Als Fortpflanzungsstätten kommen Baumstubben, abgestorbene Wurzelbereiche und liegende Stämme infrage, die heute schon entlang des Ostarmes des Eggermühlenbaches vorkommen. Es ist somit nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der Art durch die Grundwasserentnahme verschlechtern wird.

Anmerkungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Punkt 30:

Die Unterlage zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sei vollkommen ungeeignet. Eine reine Potenzialabschätzung reiche keinesfalls aus, zumal im Wirkungsbereich des Vorhabens sogar das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gelegen sei und von dem Vorhaben charakteristische Vogelarten betroffen sein könnten.

Offensichtliche Wirkfaktoren seien z. B. die Absenkung des Grundwasserspiegels und damit veränderte Bedingungen für die Vegetation, die es etwa erforderlich machen könnten, geschädigte Bäume mit gesetzlich geschützten Lebensstätten über kurz oder lang aus Gründen der Verkehrssicherheit fällen zu müssen. Diese mittelbare Beschädigung von Lebensstätten hätte im Detail untersucht werden müssen.

Ohne aktuelle, konkrete Sachverhaltsermittlungen würden sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht abprüfen lassen. Die vorgelegte „Relevanzprüfung“ werde dem nicht gerecht.

Abwägung:

Durch die Grundwasserentnahme es zu keinen relevanten Grundwasserabsenkungen im oberflächennahen Bereich. Für das Betrachtungsszenario NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand (kumulativ) wird im oberflächennahen Bereich eine Grundwasserabsenkung von max. 0,15 m prognostiziert. Dieser Wert liegt unterhalb der in der Fachkonvention angegebenen Schwellenwerte von 0,30 m (KEHBEIN, 2013) und 0,25 m (RASPER, 2004), so dass mit keiner signifikanten Schädigung bzw. Veränderungen an der Vegetation zu rechnen ist.

Somit ist auch keine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten. Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes kann im Rahmen der Relevanzprüfung auch ohne aktuelle faunistische Bestandserfassungen ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausreichend geprüft werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung des Vorhabens bei FFH-Anhang IV-Arten oder Europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

c) Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer vom 07.09.2022

Punkt 1:

Landwirtschaft

Laut hydrogeologischem Gutachten erfolgt die Grundwasserentnahme aus einem oberen Hauptgrundwasserleiter, der aus glazifluviatil abgelagerten Sanden der ausgehenden Saale-Kaltzeit aufgebaut wird. Überwiegend handelt es sich um Mittelsande mit wechselnden Anteilen an Feinsand- und Grobsandeinschaltungen. Untergeordnet treten Kiese und zum Teil schwach humose Schluffe auf. Die darüber liegenden Sedimente haben eine hydraulisch trennende Funktion (Stockwerkstrenner, Zwischenschicht). Ob diese lückenlos verbreitet vorliegt, ist demnach jedoch nicht zweifelsfrei geklärt. Sandige Anteile oberhalb dieser Zwischenschicht bilden den oberen, im Untersuchungsgebiet rd. 15 m - 22 m mächtigen Grundwasserleiter.

Die Grundwasserflurabstände des oberen Grundwasserleiters, der für die Versorgung landwirtschaftlicher Kulturen maßgeblich ist, sind relativ gering. Wegen der im Absenkungsbereich des Entnahmeaquifers verbreiteten Zwischenschicht ergibt sich laut hydrogeologischem Gutachten jedoch nur eine geringe Beeinflussung durch den Förderbetrieb, förderbedingte Absenkungsbereiche im oberen Grundwasserleiter sind demnach nur gering.

Im Rahmen der für den Erlaubnisantrag notwendigen Untersuchungen zur Auswirkung der beantragten Grundwasserentnahme wurde auf Grundlage der hydrogeologisch vorgegebenen Absenkungsreichweite nebst einer Randsaumerweiterung von 50 m Breite eine bodenkundliche Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Prüfung der absenkungsbedingt möglichen Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen durchgeführt.

Die bodenkundliche Prüfung der Absenkungswirkung erfolgte laut bodenkundlichem Fachbeitrag (S. 7) auf Grundlage der zugeordneten Situation ohne Grundwasserentnahme im Vergleich zur hydrogeologisch prognostizierten Grundwasserfördersituation (beantragte Entnahme von 0,75 Mio. m³/a). Dabei lief jedoch die bestehende Grundwasserentnahme der Fa. Delkeskamp in Höhe von 0,74 Mio. m³/a als Konstante im Hintergrund mit. Diese Vorgehensweise ist u. E. nicht sachgerecht, wir halten einen Vergleich der beantragten Situation mit einer Situation komplett ohne Grundwasserentnahme, auch ohne die der Fa. Delkeskamp, für erforderlich. Aufgrund der räumlichen Nähe der beantragten Grundwasserentnahme zu der der Fa. Delkeskamp ist eine Differenzierung der Verursachung eventueller Ertragsbeeinträchtigungen u. E. nicht möglich.

Die in Kapitel 6.1, Tab. 1a des bodenkundlichen Fachbeitrages angegebenen Wasserbedarfszeiträume halten wir vor dem Hintergrund aktueller klimatischer Entwicklungen mit zunehmend insbesondere für Wintergetreide ertragsbeeinträchtigenden Trockenperioden im Frühjahr für zu kurz, und die angegebenen Wasserbilanzdefizite damit für zu gering. Hier sind mindestens die im zweiten Teil der Tabelle 1b verwendeten Zeiträume anzusetzen. Inwieweit diese angesetzt wurden ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar dargestellt. Für die Ableitung der ertragsrelevanten Absenkungsauswirkung „Landwirtschaft“ (Kapitel 6.2.2.) ist aus o. g. Gründen und gern. Geofakten 19 (LBEG, 2009) der Gesamtabsenkungsbereich (NULL- Entnahme vs. SOLL-Entnahme) maßgeblich. Damit ergibt sich gern. Tab. 2 eine Fläche mit potenziell möglicher Minderversorgung von 13,12 ha, und nicht von nur 4,34 ha, wie in den Zusammenfassungen dargestellt.

Durch die gesamte Wasserförderung (einschließlich Ist- Entnahme) bedingte Ertragsbeeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen sind den betroffenen Bewirtschaftern angemessen zu entschädigen.

Durch eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung müssen die Absenkungsbereiche jährlich ermittelt werden. Dafür erforderliche geeignete flache Grundwassermessstellen müssen unverzüglich benannt und/oder neu eingerichtet werden.

Für die Ermittlung der Entschädigungsbeträge ist ein geeignetes landwirtschaftliches Beweissicherungsverfahren zu installieren. Grundlage dafür kann die in den Geofakten 19 (LBEG, 2009) und 35 (LBEG, 2020) beschriebene Vorgehensweise sein. Bei dessen Konzeption sollte die landwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt werden. Erfasst werden müssen mindestens die laut bodenkundlichem Fachbeitrag betroffenen Bodeneinheiten mit einer Fläche von 13,12 ha, sowie ggf., nach wie oben beschrieben eventuell erforderlichen Anpassungen des bodenkundlichen Gutachtens, auch weitere Flächen.

Gegen ein Aussetzen dieses landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahrens bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn mit allen betroffenen Bewirtschaftern einvernehmlich eine Entschädigungsregelung auf privatrechtlicher Basis getroffen wird, die deren Belange wahrt.

Der Einfluss auf im Entnahmestockwerk verfilterte Beregnungsbrunnen wird laut Antragsunterlagen (hydrogeologisches Gutachten) als gering eingestuft. Nicht auszuschließen ist demnach jedoch ein Einfluss auf im Entnahmestockwerk verfilterte Haus -(Hof-) brunnen innerhalb des Bereiches der Zusatzabsenkungen der Fa. TFB Nortrup. Entsprechende

Brunnen sind laut Antragsunterlagen derzeit nicht bekannt, falls im Verfahren entsprechende Einwendungen geltend gemacht werden, sollen sie im Einzelfall geprüft werden. Gleiches muss auch für Beregnungsbrunnen gelten.

Abwägung:

Grundsätzlich ist für eine Beantwortung der Frage nach entschädigungspflichtigen entnahmebedingten Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen eine Betrachtung der Absenkung zum Nullzustand maßgeblich. Im Rahmen des aktuellen Wasserrechtsverfahrens sind jedoch die Auswirkungen der konkret in diesem Fall beantragten Entnahme beurteilungsrelevant für eventuell zu zahlende Entschädigungsleistungen der FA. TFB.

Aufgrund der messbasierten Erfassung der Absenkung erfolgt fachtechnisch eine Darstellung der Gesamtentnahme im Rahmen der aus wasserbehördlicher Sicht notwendigen zukünftigen Beweissicherung. Eine geeignete landwirtschaftliche Beweissicherung wurde in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides angeordnet.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass laut Einschätzung des Gutachters auch bei kumulativer Betrachtung der Absenkung aufgrund der Dämpfung nur von lokalen Absenkungen von maximal 0,3 m auszugehen ist. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass das Wasserrecht der Fa. Delkeskamp zwischenzeitlich auf 100.000 m³/a begrenzt wurde und somit zukünftig in der Realität deutlich geringere kumulative Absenkungsbeträge zu erwarten sein werden.

Hinsichtlich der Wasserbedarfszeiträume wird auf die Ausführungen des Gutachters verwiesen:

In den Darlegungen zu bodeneinheiten- und nutzungsdifferenzierten Trockensituation-Bodenwasserbilanzen in Anlage 3.1 wird nicht weiter auf spezifische Daten der verschiedenen klimatischen Wasserbilanzen aus den Tabellen 1a+1b abgestellt, da auf jeden Fall für landwirtschaftliche Nutzungen in klimatischen Trockenjahren durchgängig ein Dargebotsbedarf aus dem Grundwasser besteht.

Die für absenkungsbedingte landwirtschaftliche Ertragsminderungen relevante genauere Darlegung von Wasserbilanzdefiziten und Wasserbedarfszeiträumen erfolgt unter Einbeziehung der LWK Niedersachsen jahresspezifisch in Form eines Beweissicherung-Jahresberichts auf Grundlage des dazugehörigen Durchführungsplans.

Hierin ist auch eine zusätzlich einzurichtende grundwassergangdokumentierende flache Grundwassermessstelle im Südbereich der potenziellen GwAbsenkungsreichweite festgelegt.

Die bodenkundliche Beweissicherungskulisse im prognostizierten GwAbsenkungsbereich umfasst gemäß Anlage 3.3 des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens nicht nur die ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 4,34 ha im Zusatzabsenkungsbereich sondern erstreckt sich vorläufig auch auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 13,12 ha außerhalb der prognostizierten Zusatzabsenkungsreichweite (Vorsorge, falls die prognostizierte Zusatzabsenkungsreichweite messdatengestützt unerwartet größer sein sollte).

Sofern Einwendungen vorgebracht wurden, die sich auf Beeinträchtigungen von Brunnen Dritter beziehen, werden diese im Einzelfall betrachtet.

Punkt 2:

Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind gemäß den vorgelegten Unterlagen nicht zu erwarten. Insofern bestehen gegen die Entnahme keine forstfachlichen Bedenken.

Sollte sich wider Erwarten im Erlaubniszeitraum herausstellen, dass Schäden bzw. Zuwachsverluste an den umliegenden Beständen entstehen, muss das Vorhaben neu beurteilt bzw. die Waldeigentümer entschädigt werden.

Wir empfehlen daher zur Beweissicherung eine fotografische Dokumentation der Waldbestände im Einzugsgebiet der Brunnen, sowie ein dendrochronologisches Gutachten.

Abwägung:

Aus Sicht der UWB besteht aktuell keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Schäden an Forststandorten. Eine Beweissicherung ist diesbezüglich aktuell nicht gefordert. Sollten im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung Anzeichen für eine mögliche Beeinträchtigung von Forststandorten festgestellt werden, kann eine forstwirtschaftliche Beweissicherung nachträglich angeordnet werden.

Private Einwanderheber**c) Stellungnahme von Einwänder F vom 04.08.2022**

Der Einwanderheber sei mit seinem Grundstück durch die geplante Grundwasserentnahme der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH betroffen.

Punkt 1:

Durch die beträchtliche Grundwasserentnahme sinke die Ergiebigkeit von privaten Trink- und Brauchwasserbrunnen. Durch die oberflächliche Grundwasserabsenkung von 15cm (siehe Auswirkungsprognose Ökosystem) können Bäume und Sträucher ihre Wasserversorgung aus dem Grundwasser verlieren und vertrocknen. Besonders alte Hufeichen unterlägen einem weiteren Stress und würden vermehrt absterben.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 UVPG kommt es für die Einwendungen der Öffentlichkeit auf den Begriff der „Betroffenheit“ an. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden, § 2 Abs. 9 HS 1 UVPG. Die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls stellen einen solchen Belang grundsätzlich nicht dar (vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 2 Rn. 41). Zu berücksichtigen sind daher nur Einwendungen derjenigen Mitglieder der Öffentlichkeit, die unmittelbar von der begehrten Erlaubnis betroffen sind. Zu diesem Kreis gehören bei Einwirkungen auf das Grundwasser nur Privatpersonen, die in dem relevanten Absenkungsbereich zur Grundwasserentnahme und -nutzung berechtigt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5/20 -, juris Rn. 43-46). Eine Betroffenheit liegt hier nicht vor.

Punkt 2:

Eine ertragsrelevante Absenkungswirkung in der Landwirtschaft für Acker- und Grünflächennutzung sei nicht auszuschließen (siehe Bodenkundliches Gutachten). Fraglich sei, ob Ausgleichszahlungen zu erwarten sind.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.

Punkt 3:

Durch die Grundwasserabsenkung und die fehlende Grundwasseranbindung der Böden und Pflanzen entstehe ggf. eine Landschaftsverödung. (Busch- und Heidelandschaften könnten entstehen, eine Bewirtschaftung werde nur noch sehr eingeschränkt möglich sein).

Böden mit ehemals vorhandener Grundwasserversorgung könnten Nährstoffe und Ertragsleistungen verlieren. Zur Erhaltung des Ertrags würden möglicherweise Feldbereigungen und höhere Düngergaben notwendig werden. (Hohe Zusatzkosten entstehen).

Eine weitere Einschränkung der Grundwasser-Bewässerung für die produzierenden Landwirtschaftsbetriebe in der Region sei zu erwarten. Die „Ressource Grundwasser“ sei ein gegrenztes und knappes Gut (schon heute wird die Grundwasserentnahme für die produzierende Landwirtschaft zeitlich eingegrenzt). Produktion stehe in der Wertschöpfungskette vor Verarbeitung.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.

Punkt 4:

Zu Anlage 9: Durch eine Reduzierung des Grundwasserstandes reduziere sich die Auftriebswirkung der Bodenschichten innerhalb des Absenkbereiches. Dies führe zu einer Erhöhung der setzungserzeugenden Spannungen. Im vorliegenden Fall werde eine Reduzierung des Wasserstandes von etwa 0,3 m prognostiziert. Nach überschlägigen Setzungsauswertungen, die jeweils für die vergleichsweise ungünstigen Bohrprofile BS 0, BS 1, BS 8 und BS 10 erstellt worden sein, müsse mit folgenden Setzungen gemäß Tabelle 9 infolge der Reduzierung des Grundwasserstandes um 0,3 m, sowie um 0,5 m und um 1,0 m gerechnet werden. (siehe Geotechnisches Gutachten). Kurzum: Es seien mit Fahrbahnabsenkungen und Gebäudeschäden zu rechnen.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Die vom Einwanderheber aufgeführten Bodenprofile entstammen dem geotechnischen Gutachten, welches von einem Geotechniker erstellt wurde. Dieses Gutachten ist aus Vorsorgegründen für den schlecht möglichsten Fall berechnet worden und einer Bewertung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit bedarf. Es erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten eine kumulative Förderung aus den Brunnen der Firmen Delkeskamp und The Family Butchers Nortrup. Dies führt dazu, dass eventuell vorhandene setzungsempfindliche Schichten bereits in der Vergangenheit durch entnahmeinduzierte Absenkungen des Grundwassers entwässert und somit kompaktiert wurden. Neuerliche Setzungen sind somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Punkt 5:

Verträglichkeitsprüfung Code 3260: Der Lebensraumtyp unterliege im Rahmen der Realisierung des geplanten Vorhabens keiner bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme. Potenziell können Beeinträchtigungen betriebsbedingt durch die Grundwasserentnahme auftreten.

Der östliche Arm des Eggermühlenbaches liege innerhalb der prognostizierten Zusatzabsenkung (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) von 0,25 m im Entnahmeaquifer (s. Anlage 5.2), so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Somit könnte auch eine Beeinträchtigung für die in diesem Gewässer vorkommenden charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Konfliktanalyse sei daher erforderlich. Fraglich ist, wann diese durchgeführt werden würde.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor.

Punkt 6:

WRRL: Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers sei mit gut bewertet worden. Bezogen auf den mengenmäßigen Zustand sei das Bewirtschaftungsziel nach § 47 WHG erreicht. Aus diesem Grund sei auch eine gesonderte Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen derzeit nicht erforderlich (NLWKN, 2021). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers sei aufgrund des Überschreitens von einem oder mehreren Schwellenwerten als schlecht bewertet worden. Einträge von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln aus diffusen Quellen (Landwirtschaft) führten zum Verfehlen des

guten Zustandes. Fraglich ist, wie dieses Wasser in der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden könne. [...]

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils letzten gültigen Fassung ist auch für die Verwendung von Wasser in Lebensmittelbetrieben zu beachten.

Punkt 7:

Die Entnahme von 750.00 m³ Wasser für das produzierende Gewerbe sei ein Eingriff in den marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Ein erheblicher Kostenvorteil gegenüber dem Wettbewerb in nicht unbedeutsamer Höhe entstehe (0,15€ zu 0,92€ pro qm je nach Verwendung lt. Gebührenverordnung). Es stelle sich die Frage, ob eine kartellrechtliche Prüfung stattfinde.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Die aufgeworfene Fragestellung stellt zudem keinen Aspekt dar, der einer wasserrechtlichen Prüfung unterliegt.

Punkt 8:

Der Wasserpreis spiegle nicht den tatsächlichen Wert der Ressource wider. Es handle sich hierbei um einen rein politischen Preis, der aus wirtschaftspolitischer Sicht hoch subventioniert werde und wettbewerbsverzerrend wirke. Eine Korrektur seitens der Landespolitik sei zwingend erforderlich. [...]

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 7 der Stellungnahme.

Punkt 9:

Es werde ein „Discount“ Vertriebs/Produktionssystem subventioniert, in dem Nachhaltigkeit eine unter geordnete Rolle spiele und prekäre Arbeitsbedingungen und deren Lebensweisen forciert werden.

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 7 der Stellungnahme.

d) Stellungnahme von Einwänder C vom 09.09.2022

Der Einwanderheber sei mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb sowie landwirtschaftliche genutzten Flächendurch die geplante Grundwasserentnahme der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH betroffen.

Punkt 1:

Der Betrieb sei zukunftsfähig ausgerichtet und auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Zunehmende Ertragsminderungen durch fehlendes Wasser in der Fläche, verursachen Einkommensverluste und beeinträchtigten die Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Die fehlenden Niederschläge der vergangenen Jahre seien deutlich zu spüren. Es sei wieder mit massiven Ertragseinbußen im Jahr 2022 bei Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais gerechnet worden. Diese Kulturen würden ein wesentliches Standbein des Betriebes darstellen.

Um diesen Trend abzumildern, werden in dem Betrieb Beregnungsanlagen genutzt. Die Wasserentnahme hierfür sei durch den Landkreis bewilligt worden. Die Fördermengen dürften nicht durch die Grundwasserförderung der Firma TFB und Delkeskamp negativ beeinflusst werden. Das Wasser werde zur Lebensmittelerzeugung verwendet.

Abwägung:

Von den seitens des Einwenders aufgeführten Flurstücken befinden sich im Gw-Absenkungsrandbereich der potenziell absenkungsbedingt ertragsempfindlichen Bodeneinheiten 5+6 „Mittlerer Gley-Podsol“ (gemäß Anlage 3.3 des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens) Teilbereiche des Flurstücks 438/9. Diese Teilbereiche des Flurstücks sind Gegenstand der zukünftigen spezifischen Bodenkundlichen Beweissicherung (in Anlage 3.1 des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens bereits so vorgeschlagen). Die bodenkundliche Überprüfung ggfs. absenkungsbedingter landwirtschaftlicher Ertragsminderungen nebst Herleitung eines Minderertrags. Ausgleichsvorschlags erfolgt jahresspezifisch unter Einbeziehung der LWK Niedersachsen in Form eines Beweissicherung-Jahresberichts auf Grundlage des dazugehörigen (noch zu erstellenden) Durchführungsplans.

Eine Beeinträchtigung der betriebseigenen Beregnungsanlagen durch die Grundwasserförderung der Firma TFB ist hingegen nicht zu besorgen.

Punkt 2:

In Anbetracht der ausbleibenden Niederschläge sei es nicht nachvollziehbar, dass die geförderten Wassermengen für die Industrie, in der Regel über den Vorfluter aus der Region geleitet werden. Es sei ein ganzheitliches Konzept anzustreben, sodass das Brauchwasser, mit einer optimalen Reinigung durch Kläranlagen, wieder in die Region zurückgeführt werden könne. Dies würde der Umwelt, der Region und auch der Landwirtschaft zugutekommen.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Eine Rückförderung von gereinigtem Abwasser in die Entnahmeregion ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Punkt 3:

Die Niederschlagsmengen im Wasserentnahmegebiet der Firma The Family Butchers Nortrup würden seit einigen Jahren einen rückläufigen Trend verzeichnen. Somit werde auch die Grundwasserneubildung zurückgehen.

Bereits die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2022 hätten gezeigt, dass extreme Wetterereignisse mit ausfallenden Niederschlägen zu großen Herausforderungen im Umgang mit dem Grundwasser führten. Den Expertenaussagen zufolge würden die Jahre 2018, 2019 und 2020 zukünftig eher die Standardszenarien darstellen. Niederschlagsreiche Jahre bzw. feuchte Jahre wie das Jahr 2021 seien in der Zukunft selten zu erwarten. Der Sommer des Jahres 2022 hätte für viele landwirtschaftliche Ackerbaukulturen ähnliche Folgen wie das Jahr 2018.

Abwägung:

Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme des Hauptverbands des Osnabrücker Landvolkes (HOL) wird verwiesen.

Punkt 4:

Auch bei der Ermittlung der Wasserbilanz im Erläuterungsbericht zum Erlaubnisverfahren werde deutlich, dass durch die geplanten Förderungen der Firmen TFB und Delkeskamp, eine Gesamtfördermenge i.H.v. 1,5 Mio. m³ auf die Region zukommen werde. Die Grundwasserneubildung belaufe sich auf durchschnittlich 1,6 Mio. m³. In Anbetracht der Zunahme an Trockenjahren sei davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung tendenziell zum errechneten Minimum von 1,43 Mio. m³ zurückgehen werde.

Es bestehe somit kaum noch Puffer für die Umwelt und übrige Nutzer des Grundwassers, bei der Betrachtung der Fördermengen der Firmen Delkeskamp und TFB.

Abwägung:

Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme des Umweltforums wird verwiesen.

Punkt 5:

Aufgrund der sich klimatisch ändernden Bedingungen habe sich bereits die Vegetationsperiode deutlich verlängert. Der Zeitraum für die Grundwasserneubildungsphase werde somit verkürzt. Für die kommende Grundwasserentnahme der Firma TFB werde eine intensive Beweissicherung und zusätzlich eine eng getaktete Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate, welche sich im Hinblick auf die klimatisch ändernden Bedingungen kontinuierlich angepasst wird, gefordert.

Abwägung:

Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.

Punkt 6:

Die entstehenden Schäden im Bereich des Absenkungstrichters sollten zukünftig vollumfänglich entschädigt werden.

Auch sei zu erwähnen, dass die nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur durch die Grundwasserförderung ab einem bestimmten Punkt nicht mehr monetär ausgeglichen werden könnten. Daher sei es unumgänglich, dass die Fördermenge entsprechend des tatsächlichen Grundwasserdargebotes bewilligt werde.

Abwägung:

Durch die Berücksichtigung der Vorgaben des mengenmäßigen Bewirtschaftungserlass des MU ist eine maximale Fördermenge im Einklang mit der nutzbaren Dargebotsreserve gewährleistet. Eine Schädigung der Bodenstruktur durch eine unzulässige Speicherentleerung und Überlastung des Grundwasserleiters ist ausgeschlossen.

e) Stellungnahme von Einwänderin/Einwänder G vom 08.09.2022

Die Einwanderheber seien mit ihrem Grundstück durch die geplante Grundwasserentnahme der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH betroffen.

Punkt 1:

In den letzten 15 Jahren sei der Grundwasserspiegel auf dem Grundstück um ca. 1 m gesunken. Gespräche mit Landwirten hätten dies bestätigt. Daraus ergebe sich, dass die jetzige Situation schon zu einer massiven Grundwasserabsenkung geführt habe. Fraglich sei, wieviel mehr das Grundwasser durch eine deutlich erhöhte Fördermenge sinken würde.

Bei einer Grundwasserentnahme von 50l/m² pro Jahr wären das 50.000m³/km² pro Jahr. Für die Entnahme von 750.000 m³ werde daher eine Bodenfläche von 15 km² Fläche benötigt. Zum Vergleich: die Wehebachtalsperre bei Achen in NRW enthalte das gleiche Volumen.

Abwägung:

Es fehlen Angaben zur Lage des betroffenen Grundstückes. Sofern es sich um das Grundstück „Rodeberdingstrasse 16, 49638 Nortrup“ handelt, ist festzustellen, dass sich dieses mehr als 1 km außerhalb des abgegrenzten Absenkungsbereiches im Entnahmestockwerk befindet (Prognose-Zustand vs. Zustand ohne Förderung). Auch hinsichtlich der kumulativen Absenkung (TFB + Delkeskamp, Prognose-Zustand vs. Zustand ohne Förderung) beträgt der Abstand noch rd. 700 m. Eine förderbedingte

Absenkung des GwSpiegels um 1 m (in den letzten 15 Jahren) ist ausgeschlossen. Die GwNeubildungshöhen im Einzugsgebiet der Brunnen TFB liegen zwischen rd. 50 und 150 mm/a im Niederungsbereich bzw. zwischen rd. 200 – 350 mm/a im südlicheren Bereich. Die Flächengröße des Einzugsgebietes beträgt rd. 8,5 km² bei einer Entnahme von 750.000 m³/a. Die Wasserbilanz ist im Abschnitt 6.6 der Unterlage 2 (Hydrogeologisches Gutachten) ausführlich erläutert.

Hierfür ist das Gebiet hydrogeologisch zu differenzieren; die in der Einwendung aufgeführte Rechnung entbehrt einer fachlich belastbaren Grundlage.

Punkt 2:

Das Problem, Absinken des Grundwasserspiegels, werde durch die Grundwasserentnahmen der Firma Delkeskamp und der Landwirtschaft für Vieh und Beregnung, aber auch durch Versiegelung von Delkeskamp und der Landwirtschaft für Vieh und Beregnung, aber auch durch Versiegelung von Siedlungs-, Gewerbegebieten und Straßen noch weiter verschärft.

Abwägung:

Laut Einschätzung des Gutachters ist auch bei kumulativer Betrachtung der Absenkung aufgrund der Dämpfung nur von lokalen Absenkungen von maximal 0,3 m auszugehen. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass das Wasserrecht der Fa. Delkeskamp zwischenzeitlich auf 100.000 m³/a begrenzt wurde und somit zukünftig in der Realität deutlich geringere kumulative Absenkungsbeträge zu erwarten sein werden. Zu verdeutlichen ist, dass es sich bei entnahmebedingten Absenkungen um temporäre und reversible Absenkungen handelt und nicht um eine fortschreitende Speicherentleerung.

Punkt 3:

Es beständen Zweifel, ob nach Abzug des Wasserverbrauchs für die Flora und Fauna und Oberflächenabflusses durch Gewässer bei heutigen klimatischen Verhältnissen eine Grundwasser Neubildung von 50l/m² pro Jahr überhaupt möglich sei.

Da in der Region sehr wasserdurchlässige Böden mit wenig Wasserspeichervermögen vorkommen, sei die Region auf hohe Grundwasserstände angewiesen. Ein weiteres Absinken hätte für die Umgebung gravierende Folgen:

- Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier sei nicht mehr gewährleistet;
- Ernteauffälle könnten größer werden, da die Pflanzen keinen Grundwasseranschluss mehr hätten; daraus ergebe sich ein höherer Beregnungsaufwand mit entsprechend höherem Energie- und Wasserverbrauch;
- Beeinträchtigung von Flora und Fauna mit Absterben von Bäumen und Verlust von weiterer
- Artenvielfalt. Aber gerade Bäume und Hecken werden benötigt um den Wind auszubremsen
- und die Verdunstung herabzusetzen;
- Attraktivität der Region für die Bevölkerung und den Tourismus gehe verloren. Unser aller Lebensraum werde nicht mehr lebenswert sein. Die Einwanderer fühlen sich im Grünen Wohl und nicht in einer braunen staubigen Umwelt.

Abwägung:

Die allgemein gehaltenen Einwendungen (bezüglich Ökologie, Gewässer, Trinkwasserversorgung, Feldberegnung, Ernteauffälle, Tourismus) sind gemäß den umfangreichen Antragsunterlagen unbegründet und liegen darüber hinaus außerhalb des Rahmens einer Privat-Einwendung.

Bei dem Betrachtungsszenario NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand (kumulativ) wird im oberflächennahen Bereich eine Grundwasserabsenkung von max. 0,15 m prognostiziert. Dieser Wert liegt unterhalb der in der Fachkonvention angegebenen Schwellenwerte von 0,30 m (KEHBEIN, 2013) und 0,25 m (RASPER, 2004), so dass mit keiner signifikanten Schädigung bzw. Veränderungen an der Vegetation zu rechnen ist. Somit ist auch keine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten.

f) Stellungnahme von Einwänderin/Einwänder H und Einwänder I bzw. J vom 12.09.2022

Die Einwanderheber seien mit ihrem Grundstück durch die geplante Grundwasserentnahme der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH betroffen.

Punkt 1:

Es seien in den letzten Jahren fallende Grundwasserspiegel in der sandigen Region beobachtet. Die Firma The Family Butchers beantrage eine Entnahme aus drei neuen Brunnen und werfe damit ungeklärte Fragen auf, bei welchen mehr Aufklärung durch unabhängige Gutachter eingefordert werde.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor. Konkrete Hinweise auf entsprechende Messungen oder Örtlichkeiten wurden nicht vorgebracht. Die vorliegenden gutachterlichen Aussagen und Daten wurden sowohl durch die Erlaubnis- als auch durch die Fachbehörden des GLD geprüft und sind plausibel und nachvollziehbar.

Punkt 2:

Bei der Grundwasser Entnahmemenge von 750.000 m³ Wasser aus dem Grundwasserkörper der Region pro Jahr, würde es bedeuten das bei der Entnahme von 50 l/m² schon eine Fläche von 15 km² betroffen wäre, womit das Grundstück der Einwanderheber sich deutlich im Radius um die Wasserentnahme von Family Butchers und der Firma Delkeskamp liege. Fraglich sei, aus welchem Grund es in der Samtgemeinde Fürstenau keinen öffentlichen Aushang gegeben habe.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor. Die Annahme, dass bei der Entnahme von 50 l/m² eine Fläche von 15 km² betroffen wäre, ist nicht korrekt. Hier wird offensichtlich der förderbedingte Absenkungsbereich mit dem Einzugsbiet verwechselt. In Unterlage 2 (Hydrogeologisches Gutachten) wurden die förderbedingten Absenkungen für verschiedene Zustände ausführlich erläutert und durch Messungen nachgewiesen. Öffentliche Bekanntmachungen und die Auslegung der Unterlagen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben in den betroffenen Gemeinden. Das bedeute, dass der Einwirkungsbereich des Vorhabens in der Samtgemeinde Fürstenau liegen müsste, damit auch eine öffentliche Bekanntmachung in Fürstenau zu erfolgen habe. Im vorliegenden Fall ist das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Punkt 3:

Vorausgesetzt die Jahresniederschlagsmenge wäre in der Region noch auf Stand von 1990 auf welcher Basis die Beurteilung durch die Gutachter erfolgte, stelle sich die Frage, warum man dann nicht auf die deutlich niedrigeren Niederschlagsmengen der letzten 10 Jahre und auf die zukünftigen Niederschlagsprognosen für die Region eingehe.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes und die Aufstellung der Wasserbilanz erfolgte differenziert und auf der Grundlage aktueller und mit dem LBEG abgestimmter Klimadaten. Die Jahresreihe 1961 – 1990 ist im Vergleich zur (bei der Gutachtenerstellung) aktuellen Jahresreihe 1991 – 2010 trockener. Auch ein Einbezug der niedrigen Niederschlagsmengen der letzten 10 Jahre, führt nicht zu wesentlich anderen Aussagen. Die Wasserbilanz basiert auf der Abgrenzung des Einzugsgebietes am Stichtag 24.12.2018 (Entnahme umgerechnet rd. 750.000 m³/a).

Punkt 4:

Es stelle sich die Frage auf welche Tiefe, die beiden Brunnen, die 2017 stillgelegt (zu wenig Wasser) und ersetzt wurden, gebohrt worden sind. Fraglich sie, ob es sich um dieselbe Tiefe an anderer Stelle handele und welches Volumen gefördert werde.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor.

Punkt 5:

Bei Nutzung des Wasservolumens aus der Region fließe die geförderte Wassermenge aus der Region ab. Es stelle sich die Frage, aus welchen Gründen die geklärten Wassermengen nach Nutzung nicht versickert werden, so wie es der Kreislaufgedanke erforderlich machen würde.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor.

Punkt 6:

Zwei Wasserwerke können die Wassermenge für die Firma The Family Butchers Nortrup GmbH & Co.KG nicht andienen, daher sei fraglich, was der genutzte Liter Trinkwasser und Abwasser die Region koste.

Abwägung:

Kostenrechnungen sind kein Bestandteil der wasserrechtlichen Abwägung und unterliegen der wirtschaftlichen Beurteilung und Entscheidung der Antragstellerin.

Punkt 7:

Die tägliche Wasserentnahme sei mit „nur“ 200 Arbeitstagen deutlich über der angegebenen Menge von 350.000m³ angegeben. Es stelle sich die Frage, wie sich diese Menge oder auch die Differenz zusammensetze und wo diese Menge an Wasser herkomme.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor.

Punkt 8:

Bei Sichtung der Unterlagen, falle in einer Passage auf, dass der Gutachter darauf hinweise, dass die Firma The Family Butchers den Standort verlassen müsse, wenn dem Verfahren der Beantragung Einspruch entgegenstehe. Dies sei aus Sicht der Einwanderheber Nötigung, wo The Family Butchers in der Gemeinde Nortrup der größte Gewerbesteuerzahler sei. Die beantragte Grundwasserentnahme solle von Gutachtern geprüft werden.

Abwägung:

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Daten, Stellungnahmen sowie den rechtlichen Vorgaben.

Punkt 9:

Den Einwanderhebern stelle sich die Frage, in welchem Verhältnis „The Family Butchers“ zum Bürgermeister der Gemeinde Nortrup Herrn Thomas Hartsch stehe.

Abwägung:

Es handelt sich um keinen abwägungsrelevanten Aspekt der Stellungnahme.

Punkt 10:

Der Landkreis Osnabrück habe mehrfach in diesem und in den letzten Jahren, aufgrund der Trockenheit und der fehlenden Niederschlagsmengen eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern untersagt. Vor diesem Hintergrund sei es fraglich, wie sich eine Grundwasserentnahme mit einem solchen Volumen vereinbaren lasse, wo von einer Grundwasserbildung von deutlich weniger als 50 % aus den Niederschlägen ausgegangen werden müsse.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor.

Punkt 11:

Die Einwanderheber stellen sich die Frage, wenn das Klärwasser sauber genug für die Oberflächengewässer sei, ob es dann nicht in Speicherteichen und Seen zurückbehalten und wiederverwendet, in der Landwirtschaft zur Beregnung und zur Grundwasserneubildung eingesetzt werden könne.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor. Die Einleitung oder Wiederverwendung von geklärtem Abwasser ist nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens.

Punkt 12:

Bei der reduzierten Niederschlagsmenge der letzten Jahre sei die abfließende Wassermenge in den Bächen der Region geringer geworden. Es sei fraglich, in welchem prozentualen Verhältnis ehemaliges Grundwasser nach Klärung, zur natürlich abfließenden Wassermenge stehe.

Abwägung:

Siehe Abwägung zu Punkt 11 der Stellungnahme.

Punkt 13:

Die Formulierungen der Dokumente im Anhang der amtlichen Bekanntmachung sei so mit Fachinformationen und Fachbegriffen gefüllt, dass bei einer öffentlichen Bekanntmachung, die Öffentlichkeit diese Texte im Gutachten auch ebenfalls lesen und verstehen können sollten. Es stelle sich die Frage, ob es eine einfache gefasste Abhandlung für die Öffentlichkeit gebe.

Abwägung:

Die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Inhalte der Antragsunterlagen setzen in vielen Abschnitten ein gewisses Fachwissen voraus, welches ohne entsprechende Kenntnisse in Teilen nicht umfassend nachvollziehbar sein könnte. Jedoch ist es Aufgabe der Antragstellerin, im Rahmen der Antragsunterlagen die geforderten Gutachten und Daten fachlich nachvollziehbar und entsprechend der geltenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen umfänglich vorzulegen. Es steht jedem Verfahrensbeteiligten offen, die Antragsunterlagen unter Aufwendung eigener Finanzmittel durch einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen.

Punkt 14:

Für die Einwanderheber stelle sich die Frage, ob man trotz der vorgebrachten Punkte und dem Wissen, das alle Kinder der Region die Verbindlichkeit und die Zinsen ihres lebensnotwendigen Erbes (Grundwasser) nicht zurückerhalten werden, wenn dieses Erbe (nach Grundwasserbildung ca. 40 Jahre) sprichwörtlich den Bach runtergehe, dem Antrag Erlaubnis zur Förderung erteilen könne.

Die Wassermenge die durch „The Family Butchers“ gefördert werden soll, entspreche in etwa der Menge die täglich 82 Tanklastzüge oder jährlich 30.000 LKW liefern müssten. Dieses Wasser werde verbraucht und gehe sprichwörtlich den Bach runter, runter zur Hase, zur Ems und dann zur Nordsee.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheber liegt nicht vor.

h) Stellungnahme von Einwänderin A vom 12.09.2022, mit Ergänzung vom 27.10.2022

Punkt 1:

Sofern die Firma The Family Butchers Nortrup GmbH und Co. KG die Erlaubnis nach §§ 8-10 WHG beantragt hat, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 750.000 m³/ Jahr zu entnehmen, wobei das geförderte Grundwasser der betrieblichen Wasserversorgung die-

nen soll, befürchtet die Mandantin dauerhaft eine erhebliche Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen bzw. betriebs-zugehöriger Flächen im Einzugsgebiet.

Abwägung:

Von den seitens der Einwanderheberin aufgeführten Flurstücken befinden sich im Grundwasser-Absenkungsrandbereich der potenziell absenkungsbedingt ertragsempfindlichen Bodeneinheit 4 „Mittlerer Gley-Plaggenesch“, gemäß der Anlage 3.3 des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens, die Flurstücke 110 und 424. Diese beiden Flurstücke sind Gegenstand der zukünftigen spezifischen Bodenkundlichen Beweissicherung. Die bodenkundliche Überprüfung gegebenenfalls absenkungsbedingter landwirtschaftlicher Ertragsminderungen nebst Herleitung eines Minderertrag-Ausgleichsvorschlags erfolgt jahresspezifisch unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Form eines Beweissicherung-Jahresberichts auf Grundlage des dazugehörigen noch zu erstellenden Durchführungsplans.

Bis auf die vorgenannten Flurstücke befinden sich die seitens der Einwanderin aufgeführten verbleibenden Flurstücke gemäß Anlage 3.3 des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens nicht im Bereich von potenziell absenkungsbedingt ertragsempfindlichen Bodeneinheiten und/oder außerhalb der Grundwasser-Absenkungskulisse.

Punkt 2:

Der obige Antrag bzw. dessen eventuelle Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück berühren die berechtigten Belange der Mandantin, da dadurch dauerhaft große ökonomische und ökologische Nachteile entstehen würden.

Es stehen eine Gefährdung der Trink- und Brauchwasser-Versorgung sowie existenzielle Probleme als Folge weiterer massiver Grundwasser- Entnahmen mit drastischer Verringerung der derzeit noch vorhandenen Grundwasser-Vorräte mit Wasser- Verknappung und Wasser-Verteuerung sowie erheblicher Arbeitsplatz-Verluste durch Fortgang oder Schließung von ansässigen Unternehmen als Folge künftiger unzureichender Brauchwasser-Versorgung im Raum.

Dieses gilt bereits vor dem Hintergrund, dass bereits derzeit eine Austrocknung des Eggermühlenbachs beobachtet werden kann und sich im Rahmen der Hitzeperioden die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen der Mandantin bereits als schwierig darstellt. Zudem besteht durch die aktuelle und geplante zukünftige permanente extrem hohe Grundwasser-Entnahme die Gefahr der Sicherstellung der notwendigen Wasserführung des genannten Bachs und der Erhaltung von Natur- und Landschaft durch das durchfließende Gewässer.

Fraglich ist zudem, mit welcher Begründung eine Gesamtmenge von 750.000 m³/ Jahr entnommen werden soll und ob die Gefahr besteht, dass hiervon große Mengen unbenutzt bleiben und damit dem Wasserkreislauf vor Ort zumindest fahrlässig dauerhaft entzogen werden, sodass sich die notwendige sichere und dauerhafte Wasserversorgung des Gemeinwesens sowie der weiteren ortsansässigen gewerblichen und industriellen Betriebe künftig weiter extrem verschlechtern wird. Im Rahmen der Antragstellung finden sich diesbezüglich keinerlei weitere Informationen über gegebenenfalls getroffene Vorkehrungen.

Im Übrigen verhindern bereits jetzt aktuelle und zukünftige lange Trocken- und Dürreperioden eine ausreichende Grundwasser- Neubildung und gefährden die existenziell wichtige Flächenbewirtschaftung durch massive Ernte-Ausfälle sowie den Rückgang der Viehbestände mangels ausreichender Mengen an Futterpflanzen.

Es wäre zudem eine weitere Steigerung der bereits jetzt feststellbaren erheblichen Schädigung der sich im Einzugsgebiet befindlichen Wälder durch unveränderte Grundwasserentnahme zu befürchten. Die Waldböden sind immer häufiger nicht mehr in der Lage, mittelgroße bzw. größere Bäume ausreichend mit gespeicherten Niederschlägen zu versor-

gen. Geringe Niederschläge als Folge des Klimawandels bzw. der Klimakrise sowie mangelnde Erreichbarkeit des in große Tiefen abgesenkten Grundwasserspiegels durch das Wurzelwerk der Bäume führen zu einem zunehmenden Absterben insbesondere wertvoller mittelgroßer und größerer Bäume mit wirtschaftlichen Schäden. Darüber hinaus sind erhebliche ökologische negativ- Folgen für die vorhandene Fauna und Flora zu befürchten.

Zu befürchten ist ebenfalls eine Grundwasser-Absenkung und eine damit einhergehende erhebliche Absenkung des Geländeniveaus und damit Schäden an Gebäuden sowie die Entstehung von Konter-Gefällen in Entwässerung- Kanälen und Schäden/Risse in Versorgungs-Leitungen.

Im Ergebnis kann damit dem Antrag der Firma The Family Butchers Nortrup GmbH und Co. KG auf wasserrechtliche Erlaubnis nicht stattgegeben werden.

Abwägung:

Eine persönliche Betroffenheit der Einwanderheberin liegt nicht vor. Die allgemein gehaltenen Einwendungen (bezüglich Ökologie, Gewässer, Trinkwasserversorgung, Feldberegung, Ernteauffälle, Industrie) liegen außerhalb des Rahmens einer Privat-Einwendung.

VII. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der laufenden Nr. 96.1.2 des Kostentarifs nach Anhang 1 zu § 1 Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO). Die Einzelheiten entnehmen Sie dem noch zu erlassenden Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Hensen